# Die Entstehung der hamburgischen Staatsanleihen

## 1801 bis 1857

---

**Inaugural-Dissertation**

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königlich Württembergischen Eberhard-Karls-Universität

zu Tübingen

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Egon Singer

---

HAMBURG 1916

Druck von Lütcke & Wulff

Die nachstehende Arbeit ist im staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Tübingen unter gütiger Leitung der Herren Universitätsprofessor Dr. C. J. FUCHS und Privatdozent Dr. FRANZ GUTMANN entstanden. Freundliche Unterstützung fand sie ferner durch den Vorstand des hamburgischen Staatsarchivs Herrn Senatssekretär Dr. HAGEDORN sowie durch die Verwaltungen der Stadtbibliothek zu Hamburg und der Universitätsbibliothek zu Tübingen. Den genannten Herren und Behörden gestattet der Verfasser sich auch an dieser Stelle seinen ehrerbietigen Dank für ihre Hilfe auszusprechen.

## Einleitung.

Die folgende Arbeit beschäftigt sich mit der Entstehung der hamburgischen Anleihen seit Beginn des 19. Jahrhunderts in der Weise, daß sie unter Berücksichtigung der allgemeinen staatlichen Anleihegeschichte vor allem die Besonderheiten der hamburgischen Begebungen hervorzuheben sucht. Die Darstellung beginnt mit dem Jahre 1800 aus mannigfachen, äußeren und inneren Gründen.

Einmal vermehrten sich die Anleihen aller Länder ganz besonders in der Zeit von 1800 bis 1832, die EHRENBERG geradezu die „Periode der großen Staatsanleihe-Emissionen“[1]) nennt. Er gibt die Summe sämtlicher Staatsanleihen der Welt für 1793 mit 506 Millionen Pfund Sterling an und für 1815—1820 schon mit 1530 Millionen Pfund Sterling. Bis 1848 stellt er dann eine weitere Vermehrung von nur 200 Millionen Pfund Sterling fest. Das entscheidende Anwachsen der Summen fällt nun nicht etwa in die Zeit von 1793 bis 1800, sondern erst „zu Anfang des 19. Jahrhunderts brachten die napoleonischen Kriege eine starke Vermehrung der Schulden, nicht allein für die deutschen Staaten, sondern die starke Zunahme der Schulden war eine Allgemeinerscheinung, von der ganz Europa betroffen wurde“[2]).

---

[1]) R. EHRENBERG, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, Berlin 1883, S. 47 Anm.

[2]) OTTO FRIEDRICH, Die Begebung der öffentlichen Anleihen im 19. Jahrhundert, Berlin 1913, S. 5.

Die so äußerlich anmutende Rücksichtnahme der Arbeit auf das starke Anwachsen der Anleihesummen hat nun aber an sich auch schon innere Gründe: die wachsende Summe der Anleihen gab Veranlassung zu einer viel eingehenderen Beschäftigung mit ihnen von Staatswegen; das Anleihewesen wurde zu einem immer bedeutungsvolleren Faktor für die Entwicklung des Staatshaushalts überhaupt, der in erster Linie auf die ordnungsmäßige Erledigung der Verpflichtungen des Staates Rücksicht zu nehmen begann. VOCKE rügt noch für das 18. Jahrhundert bezüglich der Staatsschulden den „Mangel an Ordnung und vor allem die Kündbarkeit der Darlehen“ [1]), zwei Übelstände, die der Finanzverwaltung bedeutende Schwierigkeiten machten, in der Hauptsache aber während des 19. Jahrhunderts behoben wurden. Die großen Reformen, die das 19. Jahrhundert auf dem Gebiet des Anleihewesens zum Zwecke der Schuldenverminderung und -regulierung gebracht hat, z. B. die Konversionen, die Beseitigung der Kündbarkeit usw. würden vielleicht weniger regelmäßig und weniger umfassend gewesen sein, wenn nicht die großen Summen der Anleihen, wie sie eben seit 1800 entstanden sind, derartige Maßnahmen zum Wohle des Staates überall verlangt hätten.

Der Effektenhandel, der einen immer größeren Einfluß auf die Begebung der Anleihen und ihren Erfolg noch heute gewinnt, entstand ebenfalls in der Hauptsache im 19. Jahrhundert. Vor 1800 hatte Deutschland „nur einen ganz geringen Fondshandel, der sich auf die Befriedigung der vorhandenen Kapitalanlage-Bedürfnisse beschränkte. — Die deutsche Fondsspekulation hat erst im Anfang der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts einen etwas lebhafteren Aufschwung genommen“ [2]).

[1]) WILHELM VOCKE, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig 1894, S. 375.

[2]) R. EHRENBERG, a. a. O., S. 31.

Die folgende Arbeit geht in der Darstellung der hamburgischen Anleihebegebungen — wie gesagt — immer aus von der Entwicklung der übrigen gleichzeitigen Staatsanleihen, die wir in großen Zügen ganz kurz in jedem Abschnitt verfolgen wollen. Von diesem Standpunkt aus mußten wir Rücksicht nehmen auf die allgemeinen Entwicklungsphasen des Anleihewesens überhaupt und vor allem bedenken, daß vor Beginn des 19. Jahrhunderts im allgemeinen noch nicht von Staatsanleihen gesprochen werden konnte. Zur näheren Erklärung der Verhältnisse zitieren wir abermals OTTO FRIEDRICH[1]): „Von eigentlichen Staatsschulden konnte am Ende des 18. Jahrhunderts noch keine Rede sein. Das große Prinzip von der Einheit des Staates in Regierung und Verwaltung, im Finanz- und Schuldenwesen war noch nicht allgemein zur Anerkennung gekommen, eine scharfe Trennung von Staatsvermögen und dem des Regenten war noch nicht erfolgt. — Der Staat wurde nicht als eine Gemeinschaft der Staatsbürger aufgefaßt, sondern verkörperte sich in dem Landesfürsten. Das Schuldenwesen am Ende des 18. Jahrhunderts trug noch einen rein privatwirtschaftlichen Charakter."

Diese Ausführungen sind orientiert am Wechsel in der Bedeutung des Landesfürsten, d. h. an monarchischen Staaten — oder genauer: an der Ablösung des Absolutismus durch den Konstitutionalismus in ihnen. Derartige Wandlungen haben sich in den republikanischen Stadtstaaten Deutschlands in Anbetracht ihres alten Verfassungslebens naturgemäß nicht vollzogen, besonders nicht in den drei Hansestädten, in denen „die heutigen Inhaber der Staatsgewalt — überall und in jedem Punkte noch die Rechtsnachfolger der mittelalterlichen Autoritäten"[2]) sind. Gleichwohl sind sie zu

[1]) A. a. O., S. 1.

[2]) Dr. GEERT SEELIG, Die geschichtliche Entwicklung der hamburgischen Bürgerschaft, Hamburg 1900, S. 2.

berücksichtigen in einer Arbeit, die ausgeht von einer durch finanzwissenschaftliche Forschung gefundenen Einteilung der deutschen Anleihegeschichte, und die die Anleihebegebung in der jüngsten, für das Verständnis der Gegenwart allgemein wertvollsten Periode dieser Geschichte für einen Einzelstaat im besonderen behandeln will. Der Beginn dieser Periode wird bestimmt — wie wir zusammenfassend wiederholen — durch das starke Anwachsen der Anleihesummen und die dadurch notwendig werdenden Reformen in der Finanzverwaltung der Staaten. Er wird ferner charakterisiert durch das Aufblühen des Effektenhandels und durch die auch für das Anleihewesen wichtigen Veränderungen in der Struktur der monarchischen Staaten, wie sie in den zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufkommenden Verfassungsstaaten gegeben sind.

## 1. Kapitel.

## Die Zeit äußerer Einflüsse auf das hamburgische Anleihewesen und ihre Wirkungen (1800—1830).

Im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts war die Entstehung der hamburgischen Anleihen durch äußere Einwirkungen verursacht: vor allem durch die Kriege Napoleons, der Hamburgs Finanzen stark in Anspruch nahm, noch ehe er es 1811 definitiv unter seine Herrschaft brachte. Die weitaus meisten Anleihen der damaligen Zeit sind der Form nach Zwangsanleihen, die wir — entsprechend der Praxis der hamburgischen Staatsschuldenverwaltung und anderer Autoren, die über das Anleihewesen einzelner Staaten geschrieben haben — zu den Anleihen, nicht etwa zu den Vermögenssteuern zählen.

Wir sehen für das Verständnis des Folgenden einen gewissen Vorteil darin, die Darstellung einer einzelstaatlichen Anleiheentwicklung mit einer Periode der Zwangsanleihen zu beginnen: wird doch auf diese Weise leicht ein Anhaltspunkt gegeben für die Beurteilung der weiteren Entwicklung. „Es würde im schärfsten Widerspruch mit der sittlichen Natur des Staates und mit seiner Aufgabe, seine Angehörigen auch wirtschaftlich zu schützen und zu fördern, stehen, wenn zu diesem Mittel (d. h. den Zwangsanleihen) anders, als im äußersten Notfall gegriffen würde“ [1]).

Es ist wohl nicht immer notwendig, von der Bewilligung einer Zwangsanleihe auf den äußersten Notstand des betreffenden Staates, d. h. auf seinen drohenden Bankerott und vollständig geschwundenen Kredit zu schließen. Es kann auch der Fall eintreten, daß man sie einer freiwilligen Anleihe vorzieht, weil beispielsweise der Zinssatz, zu dem allein man eine solche begeben könnte, unverhältnismäßig hoch ist und man nicht willens ist, so hohe Zinsen zu zahlen.

Eine gewisse Notlage geht der Betreibung einer Zwangsanleihe aber zweifellos voraus, denn bei günstiger Beschaffen-

---

[1]) Vocke, a. a. O., S. 380.

heit des Staatskredits und des Privatvermögens der Staatsangehörigen wird man es vermeiden, die Produktionskräfte der einzelnen willkürlich so zu hemmen, wie es durch jede Zwangsanleihe geschehen muß.

Wir werden also schon zu Beginn unserer Darlegungen den Satz aufstellen können, daß der hamburgische Staat sich in der ersten Dekade des 19. Jahrhunderts in einem finanziell bedenklichen Zustand befand und daß die weitere Begebung seiner Anleihen volkswirtschaftlich einen Fortschritt bedeutete, insoweit sie sich von der Form der Zwangsanleihen allmählich emanzipierte, daß sie einen Rückschritt darstellte, wenn sie — wie in den 1840er Jahren — auf das Mittel des Zwanges zur Erzielung der erforderlichen Gelder zurückgreifen mußte.

Um die finanzielle Notlage des hamburgischen Staates auf Grund der von ihm betriebenen Zwangsanleihen aus den Verhältnissen der damaligen Zeit heraus möglichst klar darlegen zu können, geben wir zum Vergleich einen kurzen Überblick über die Zwangsanleihen einiger größerer deutscher Staaten aus jener Zeit: Preußens, Bayerns und Sachsens. Wir ziehen damit drei Staaten zum Vergleiche heran, die auf Grund ihrer speziellen voneinander abweichenden Beziehungen zu Napoleon finanziell in verschiedenem Maße von ihm in Anspruch genommen wurden und deren damalige Anleihegeschichte somit für die je eines Teils der übrigen deutschen Staaten charakteristisch ist, je nachdem auch die übrigen Staaten zu Napoleon feindlich (Preußen) oder freundlich (Bayern) standen oder erst in späteren Stadien der Entwicklung offiziell auf seine Seite traten (Sachsen).

In Preußen hatte man im Jahre 1810 zuerst mit der Ausschreibung einer Zwangsanleihe gerechnet, die sich aber späterhin als vermeidlich herausstellte und nicht verwirklicht wurde, da die erforderlichen Gelder dem Staate freiwillig dargeliehen wurden[1]). Anläßlich der *Fernerweitigen Verordnung*

[1]) Edikt wegen eines Darlehens von 1 Million Fünfhunderttausend Rthlr. auf sämtliche Provinzen der preußischen Monarchie vom 12. Februar 1810 (Gesetzblatt 1806/10, S. 638).
KARL MAMROTH, Geschichte der preußischen Staats-Besteuerung 1806 bis 1816, Leipzig 1890, S. 35.

*wegen der Tresorscheine, vom 5ten März 1813*[1]) wurde jedoch mitgeteilt, daß *eine gezwungene Anleihe bei dem Kaufmannsstande und anderen Kapitalisten und Rentiers eröffnet worden, welche durch die Lage des Staats und die Gründe des allgemeinen Wohls, durchaus notwendig gemacht ist und vollkommen gerechtfertigt wird.*

Es wird das Ergebnis dieser Zwangsanleihe identisch sein mit den 2 Millionen Thalern, die von Berliner Kaufleuten und Bankiers durch den geheimen Staatsrat von Heydebreck im März 1813 kontributionsmäßig angeliehen worden sind[2]).

Gleichfalls wurden noch im Jahre 1813 und auch 1814 durch die Militärgouvernements Zwangsanleihen erhoben[1]), um die Aufwendungen zu bestreiten, die der Krieg gegen Napoleon in dieser Zeit erforderte.

Damit sind die Zwangsanleihen Preußens, soweit sie durch Napoleon provoziert worden sind, vollständig genannt — die Gold- und Silbersteuer vom Jahre 1809 wird nur von LEOPOLD KRUG[3]) als Zwangsanleihe behandelt, ist aber entsprechend dem Inhalt der in Frage kommenden preußischen Verordnung[4]) durchaus als Steuer zu verstehen; von einer Zwangsanleihe ist dort an keiner Stelle die Rede.

Auch Sachsens Finanzen wurden durch Napoleon stark in Anspruch genommen. Zwar trat es nach der Schlacht bei Jena dem Rheinbund bei, „erhielt aber zugleich eine Kontribution von 7 053 551 Tlr. 5 Gr. 7½ Pf. auferlegt. Dazu kamen die Kosten des Feldzugs von 1806 mit 3 047 499 Tlr., die zur Mobilmachung des Rheinbundkontingents erforderliche Summe von 100 835 Tlr., der monatliche Unterhalt derselben im Felde mit 39 611 Tlr., ungerechnet die Verluste und Leiden des Landes selbst“[5]).

---

[1]) Gesetzsammlung für die preußischen Staaten 1813, S. 23 ff.

[2]) KARL MAMROTH, a. a. O., S. 38.

[3]) LEOPOLD KRUG, Geschichte der preußischen Staatsschulden, Breslau 1861, S. 126 ff.

[4]) Verordnung wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths durch die Münzämter und wegen Besteuerung desselben und der Juwelen vom 12. Februar 1809 (Gesetzsammlung f. d. preuß. Staat. 1806 bis 1810, S. 524).

[5]) WALTER DÄBRITZ, die Staatsschulden Sachsens in der Zeit von 1763 bis 1837, Leipzig 1906, S. 96.

Trotz all der Ansprüche, die an die staatlichen Finanzen gestellt wurden, konnte man in Anbetracht der vorzüglichen Organisation des sächsischen Anleihewesens ohne Zwang die nötigen Mittel herbeischaffen. Erst 1812 zog man in einer besonders mißlichen Lage die Möglichkeit der Ausschreibung einer Zwangsanleihe in Erwägung, kam aber bald wieder davon zurück, weil man ihren unheilvollen Einfluß auf den Privatkredit fürchtete und es vermeiden wollte, „dadurch den auswärtigen Truppen einen Vermögenstarif in die Hände zu geben[1])".

Erst lange nach der Schlacht bei Jena — am 30. März 1815 — wurde durch die damalige russische Verwaltung Sachsens eine Zwangsanleihe ausgeschrieben. Aber auch in dieser schweren Zeit des Landes wurde doch die Zahlung der Anleihezinsen an keinem Termin unterbrochen. Wir heben das hervor im Gegensatz zur Institution der preußischen Zinsscheine, die gerade durch die vorangegangene Suspension der Zinszahlung entstanden waren.

Bayern hatte zwar in der Zeit von 1801 bis 1810 einen Zuwachs an Bevölkerung und Gebiet erhalten, doch hatte sich sein Aufwand durch Vergrößerung der Behördenorganisation usw. dadurch in stärkerem Maße vermehrt, als seine Einnahmen durch Einkünfte aus dem neuerworbenen Gebiet gewachsen waren. Zudem war „durch Vertrag an einzelne Gebietszuweisungen die lästige Bedingung geknüpft, in der Folgezeit namhafte Zahlungen an und für Frankreich leisten zu müssen. Allen diesen Verpflichtungen konnte nur durch Kontrahierung von Anlehen nachgekommen werden"[2]).

Infolge dieser mißlichen Verhältnisse wurde zuerst im Jahre 1809 eine Zwangsanleihe ausgeschrieben, die den Ertrag von 8 760 900 fl. brachte. Auch der restliche Teil einer Lotterieanleihe aus dem Jahre 1812 wurde wegen mangelnder Beteiligung kontributionsmäßig verteilt. „Jeder Staatsangehörige hatte sich nach Verhältnis seines Vermögens oder seiner aus der Staatskasse bezogenen Besoldung (resp. Pension)

[1]) Walter Däbritz, a. a. O., S. 104.

[2]) Franz Segner, die bayrische Staatsschuld, Finanzarchiv, hgg. von Schanz, XX. Jahrgg. 1903, S. 238.

zu beteiligen. Als unterste Grenze wurden für Vermögensstand 2000 fl., für Bezüge aus der Staatskasse 600 fl. festgesetzt“ [1]).

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen noch einmal zusammen, so haben wir Zwangsanleihen gesehen: in Preußen in den Jahren 1813 und 1814, in Sachsen [2]) 1815 und in Bayern 1809 und 1812.

Weit eher als die der erwähnten Staaten wurden die hamburgischen Finanzen durch die Macht Napoleons zugrunde gerichtet. Wir erkennen das aus der folgenden Darstellung der Entstehung der hamburgischen Anleihen seit 1800.

Im Jahre 1801 hielten sich in der Stadt acht Wochen lang dänische Truppen auf und verursachten der Kämmerei einen Kostenaufwand von 316 555 ℔ 8 ß 6 ₰ Crt. Man eröffnete eine freiwillige Anleihe auf sechs Monate, die aber nur einen Ertrag von 209 300 ℔ Bco. brachte. Zur Rückzahlung dieser Summe sowie zur definitiven Deckung der durch die Dänen verursachten Kosten mußte im Oktober 1801 eine Steuer nach der Modalität eines doppelten Kopfgeldes [3]) bewilligt werden.

---

[1]) Franz Segner, a. a. O., S. 248.

[2]) In dem Zwangskurs, mit dem einige unbegebene Obligationen der sächsischen Anleihe von 1811/12 ausgestattet wurden, sehen wir — vom Standpunkt der staatlichen Theorie des Geldes — keine Zwangsanleihe, sondern die Verleihung der Geldeigenschaft an die betreffenden Obligationen (vgl. Däbritz, a. a. O., S. 101/5).

[3]) Das Wesen des Kopfgeldes läßt sich aus folgendem Auszuge aus dem Reglement erkennen: Zum Zweck der Erhebung des Kopfgeldes war die Bevölkerung nach Vermögen, Luxusausgaben und Beruf in neun Klassen geteilt, innerhalb deren sie folgendermaßen veranlagt wurde:

1. Klasse: Hier hinein gehören die Besitzenden, die das Kopfgeld als Abgabe vom Vermögen zahlen, und zwar: *der Mann 1* ‰, *die Frau* ½ ‰.

2. Klasse: Hier hinein gehören diejenigen, die Pferde und Wagen nicht aus Geschäftsgründen, sondern als Luxus halten oder dauernd entliehen haben. Sie zahlen, sofern sie nicht schon höher in der 1. Klasse besteuert sind: *der Mann 100 Mark, die Frau 50 Mark. Von Cabriolen und Reitpferden aber, und von denen, welche nur drey Tage in der Woche Wagen und Pferde halten, wird die Hälfte bezahlet.*

3. Klasse: Hierher gehören Bürgermeister und Rat, *nebst denen Herren Syndicis und Secretariis, die nicht schon nach dem Ver-*

Schon in diesem Falle zeigte sich, daß der Ertrag einer freiwilligen Anleihe den Ansprüchen der Staatskasse nicht genügen konnte. Wie weit dies Ergebnis den Einwirkungen der unruhigen Herrschaft Napoleons und den Befürchtungen vor seinem etwaigen gewalttätigen Vorgehen den deutschen Staaten — und darunter Hamburg — gegenüber zuzuschreiben ist, vermögen wir nicht festzustellen. Lediglich unter dem Druck seiner Macht aber hat sich die Entwicklung der hamburgischen Anleihen im weiteren gestaltet.

Im Jahre 1803 konnte die nach dem Einfall Napoleons in Hannover hier stehende französische Armee durch das

---

*mögen höher in der 1. Classe taxieret sind, Rev. Ministerium, Erb. Ober-Alten, der Actuarius der Erbgesessenen Bürgerschaft, Professores, Graduirte, alle Agenten, Commissarii, oder unter andern Qualitäten sich allhier Aufhaltende, alle vornehme Personen, Bürger-Capitaines, alle vornehme Kaufleute, die ins Gross handeln, und die Reputation und den Credit von wohlhabenden Handelsleuten haben, Postmeister und Amsterdammer-Bothen, die unter der 1. Classe nicht höher angesetzt sind.* Sie zahlen: *der Mann 36 Mark, die Frau 18 Mark.*

4. Klasse: Hierher gehören die *Prediger auf dem Lande, Advocati und Medicinae Practici, so nicht graduiret, Procuratores, so nicht graduiret, alle übrige Kaufleute und wohlhabende Kramer, Rafinadeurs, Dielen-Procuratores, wohlhabende Brauer, Becker, Schiffer, wohlhabende Wein-Schenker und Gast-Wirthe, inn- und außerhalb der Stadt, Coffee-Schenken, fremde Liegers, wohlhabende Mäkler, Geld-Wechseler und Buchhalter, wohlhabende Buchführer, wohlhabende Paruquenmacher, wohlhabende Distillateurs und Brandtewein-Brenner, die zur ersten, zwoten, und dritten Classe nicht gezogen werden können.* — Sie zahlen: *der Mann 30 Mark, die Frau 15 Mark.*

5. Klasse: Hierher gehören die *übrige Kramer, und alle, die offene Läden haben, und bei Ellen und Gewicht verkaufen, alle übrige Becker und Brauer, alle wohlhabende Amts-Meister, Künstler und Handwerker, die übrigen Wein-Schenken und Gast-Wirthe, inn- und außerhalb der Stadt, übrige Schiffer und wohlhabende Steuerleute, alle übrige Distillateurs und Brandtewein-Brenner, alle übrige Mäkler, Geldwechsler und Buchhalter, alle übrige Buchführer, wohlhabende Notarii, geringere Paruquenmacher und Friseurs, Grützmacher und Mehl-Verkäufer, die Müller, die übrigen Bothen, Fuhrleute und Kutscher, die mit mehr, als einem Fahrzeug sich ernähren, Hausleute, die eigene Gehöfte haben, die nicht zu vor-*

relativ arme hannöversche Land allein nicht mehr in erforderlichem Maße unterhalten werden. Mit der gleichen Gewalttätigkeit, die seinen Einfall in Hannover kennzeichnet, zwang daher Napoleon den Rat von Hamburg, den hannöverschen Ständen die zur Verpflegung der Truppen nötigen Mittel vorzustrecken, und so wurde 1804 hamburgischerseits mit Hannover eine Anleihe über 3 Millionen Frs. abgeschlossen. Das Kapital sollte von Hannover mit 4 % p. a. verzinst und in neun Jahren zurückgezahlt werden, was aber nicht geschah. Hamburg selbst mußte seinen Angehörigen, um das Kapital für jetzt herbeischaffen zu können, eine Zwangsanleihe im

---

*stehenden Classen gerechnet werden können.* Sie zahlen: *der Mann 18 Mark, die Frau 9 Mark.*

6. Klasse: Es gehören hierher die *Schul-Collegen, alle übrige Notarii, alle geringere Amts-Meister, Künstler und Handwerker, Raths- und andere Musicanten, Operisten, Tanz-, Sprach- und Fecht-Meister, wohlhabende Krüger, Milchhöcker, inn- und außerhalb der Stadt, übrige Steuerleute und Everführer, übrige Fuhrleute und Mieth-Kutscher, Schornsteinfeger, Schoopen-Brauer, Quartiersleute, Heering- und andere Packer, Leichen- und Hochzeitsbitter, Kohlen-Messer und Träger, Bierführer.* Sie zahlen: *der Mann 12 Mark, die Frau 6 Mark.*
7. Klasse: Hierher gehören die *übrige Krüger und Milchhöcker, inn- und außerhalb der Stadt, Kauf- und Kramer-Gesellen, Haushalter und Haushalterinnen, Informatores, Becker- und Brauer-Knechte, Meister-Knechte, Zuckerbecker-Gesellen, Kunst- und Gärtner.* Sie zahlen: *der Mann respective 6 Mark, — 3 Mark —; 1 Mark 8 ß. Die Frau respective 3 Mark —, 1 Mark 8 ß —, 12 ß.*
8. Klasse: Hierher gehören *alle Kaufleute- und Kramer-Jungen, aller Aemter-Künstler- und Handwerker-Gesellen, Tagelöhner und Arbeitsleute, übrige Gärtner, Pensionarii und Kätner, einzelne Personen, männlichen und fräulichen Geschlechts.* Sie zahlen: *3 Mark —, sonst der Mann 3 Mark —, die Frau 1 Mark 8 ß.*
9. Klasse: Hierher gehören *Mägde, Ammen, Handwerks-Jungen, Laquaien, Diener, Kutscher, Matrosen und alle andere Personen, die zu obigen Klassen nicht können gebracht werden, und doch notarie nicht von Almosen leben.* Sie zahlen: *die Bediente ohne Unterschied des Geschlechts 1 Mark, sonst der Mann 1 Mark 8 ß, die Frau 12 ß.*

(Zitiert aus dem *Reglement wegen des Kopfgeldes. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der Stadt Hamburg publiciret den 7. May 1770).*

Betrage eines achtfachen Kopfgeldes in Banco auferlegen, die mit 3 % Courant zu verzinsen und innerhalb von zehn Jahren durch jährliche Auslosung eines Zehntels der Obligationen zurückzuzahlen war — beides Vornahmen, die durch die folgenden Ereignisse ebenfalls illusorisch gemacht wurden. Die Anleihe lieferte einen Ertrag von 1 893 230 ℔ Bco.

Schon jetzt waren die hamburgischen Finanzen völlig ruiniert: die Kämmerei vermochte nicht einmal für den ersten Termin die zur Auslosung eines Zehntels der Obligationen nötigen Gelder aufzubringen, was sich darin zeigt, daß hierzu am 21. März 1805 ein Kopfgeld vom Rat vorgeschlagen und von der Bürgerschaft auch bewilligt wurde. Um die Verpflichtungen des zweiten Termins — im Jahre 1806 — zu erfüllen, lieh die Kämmerei 250 000 ℔ Bco. auf zwei Jahre freiwillig an, für die Verpflichtungen des dritten Termins beschaffte man sich die Gelder durch eine Kriegssteuer, die wir aber gesondert zu behandeln haben, da sie auch aus anderen Gründen ausgeschrieben wurde und nicht lediglich als Konsequenz der Anleihe von 1804 anzusehen ist. Wir gehen auf die weiteren Rückzahlungen der Zwangsanleihe von 1804 und der späteren jetzt nicht näher ein — noch nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1857, mit dem wir unsere Darstellung vorläufig beschließen, sind die meisten von ihnen nicht vollständig getilgt. Wir beabsichtigten durch Behandlung der ersten drei Rückzahlungstermine der Anleihe von 1804 lediglich, die Unfähigkeit der Kämmerei darzulegen, auch nur relativ geringen Verpflichtungen nachzukommen, schon um diese Zeit, d. h. noch ehe die Stadt offiziell unter französische Herrschaft gekommen war und die Feinde innerhalb der eigenen Mauern dulden mußte.

Der Anleihe von 1804 folgte eine zweite Zwangsanleihe im Jahre 1806. Man nahm bei ihrer Ausschreibung Rücksicht auf die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse an und für sich schon arg bedrängten unteren und mittleren Klassen der Bevölkerung, indem man sie nur den Einwohnern auferlegte, die ein einfaches Kopfgeld von mindestens 30 ℔ zahlten. Von diesen Einwohnern wurde der zehnfache Betrag eines Kopfgeldes in Banco kontributionsmäßig erhoben, was eine

Summe von 1 062 850 ℔ Bco. ergab. Die Anleihe sollte mit 3 % Crt. verzinst und nach fünf Jahren innerhalb weiterer 25 Jahre in jährlichen Terminen je zum 25. Teil zurückgezahlt werden.

Im Jahre 1807 war Hamburg bereits von französischen Truppen besetzt. Um die Kosten für deren Unterhalt aufzubringen und den Verpflichtungen nachzukommen, die — wie schon erwähnt — der dritte Termin der Zwangsanleihe von 1804 auferlegte, wurde im März 1807 eine Kriegssteuer ausgeschrieben im Betrage eines doppelten Kopfgeldes für diejenigen, die weniger als 15 ℔ Crt. Kopfgeld zahlten, im Betrage eines dreifachen Kopfgeldes für diejenigen, die 15 ℔ Crt. und mehr als einfaches Kopfgeld zahlten.

Offenbar hoffte man, durch diese Kriegssteuer den Ansprüchen der Staatskasse genügen und infolgedessen für dies Jahr von einer neuen Zwangsanleihe absehen zu können, die für den Staat die Verpflichtung zur Zinszahlung und Amortisation nach sich zog und einen größeren Anspruch an die Leistungsfähigkeit der Einzelnen stellte: man erhob nämlich durchweg in dieser Zeit ein höheres Vielfaches eines Kopfgeldes auf dem Wege einer Zwangsanleihe, als es durch die erwähnte Kriegssteuer geschah, die als Steuer — privatwirtschaftlich gedacht — einen definitiven Verlust an wirtschaftlichen Gütern bedeutete und infolgedessen nur in geringerer Höhe den Einzelnen treffen sollte.

Man mußte aber trotz der Kriegssteuer wenige Monate später zur Anleihebegebung schreiten. Zuerst eröffnete man am 1. Juli 1807 von Staats wegen eine Tontine. Ihr Plan war so ausgearbeitet, daß 2 500 Aktien à 400 ℔ Bco, entsprechend dem verschiedenen Alter der sich Beteiligenden in vier Zinsklassen zerfielen und mit 3½, 4, 4½ und 5 % in den einzelnen Klassen verzinst wurden. Man erzielte aber damit nicht den erhofften Erfolg und beschloß daher am 15. Oktober 1807, an Stelle der Tontine eine Rentenlotterie zu eröffnen; es sollten 3000 Lose à 400 ℔ Bco. ausgegeben werden; man erwartete, dadurch einen Ertrag von 1 200 000 ℔ Bco. zu erzielen und verpflichtete sich, demgemäß 30 Jahre lang je 78 140 ℔ an Renten zu bezahlen. Tatsächlich gingen im

Jahre 1808 909 600 ℔ Bco. — resp. 1 137 000 ℔ Crt. durch die Rentenlotterie ein.

Ebenfalls im Jahre 1807 wurden freiwillige Anleihen im Betrage von ca. 4½ Millionen ℔ Bco.[1]) — teilweise allerdings nur auf ganz kurze Zeit — kontrahiert zu Zwecken der Schuldentilgung und zum Abkauf der französischen Sequester. Und aus dem gleichen Grunde wurde außer den freiwilligen auch wieder die Ausschreibung einer Zwangsanleihe notwendig, die als zwanzigfaches Kopfgeld von den Einwohnern erhoben wurde, die mindestens 15 ℔ Crt. als einfaches Kopfgeld zahlten. Die Zwangsanleihe, die im übrigen unter den Bedingungen der Zwangsanleihe des Vorjahres auferlegt wurde, brachte einen Ertrag von 2 270 000 ℔ Bco.

[1]) Die Summe der freiwilligen Anleihen des Jahres 1807 stellt sich — nach dem ungefähren Wortlaut einer schriftlichen Mitteilung des Herrn Senatssekretärs und Vorstands des Staatsarchivs in Hamburg, Dr. HAGEDORN — folgendermaßen dar: es wurden angeliehen

| | | |
|---|---|---|
| a) im Februar von der Admiralität zu 3 % Crt. auf 6 Monate | Bco.℔ | 600 000.— |
| b) auf Grund der Genehmigung des Rats und der Oberalten vom 20. April auf 2 Jahre zu 3, bei den meisten Zeichnungen jedoch zu 3½ % Bco. | „ | 500 000.— |
| c) auf Grund der Genehmigung des Rats und der Oberalten vom 5. August zu einer Anleihe von 500 000 ℔ Bco. zu 3½ % Bco. auf 4 Jahre: bis zum 28. September | „ | 337 000.— |
| in den letzten Monaten des Jahres | „ | 111 000.— |
| davon 100 000 ℔ Bco. nur auf 2 Jahre, und im März 1808 zur Komplettierung | „ | 50 000.—, |
| diese aber nur auf 1 Jahr. | | |
| d) Zur Anschaffung eines Teils der Geldmittel zum Abkauf der französischen Sequester lieh die Kämmerei mit Genehmigung des Rats und der Oberalten im September und Oktober | „ | 1 500 000.— |
| in Einzelbeträgen, die nicht weniger als 10 000 ℔ Bco. betragen durften, zu 4 % auf ein Jahr an. Eine gleich hohe Summe, d. h. | „ | 1 500 000.— |
| wurde ihr dann durch den Darlehensverein von 1807, zu dem sich eine Anzahl patriotischer Bürger zusammengetan hatte, zur Verfügung gestellt. | | |
| Als Summe der Anleihen ergibt sich also | Bco.℔ | 4 598 000.— |

Auch die Anforderungen des Jahres 1808 konnten nur durch eine kontributionsmäßige Anleihe befriedigt werden. Sie wurde als zwanzigfaches Kopfgeld in Banco erhoben, mit 4 % Crt. jährlich verzinst und war kündbar nur von seiten der Kämmerei. Sie brachte eine Summe von 2 574 000 ℔ Bco. ein.

Das Jahr 1808 bedeutet in der Geschichte der hamburgischen Anleihen insofern einen Wendepunkt[1]), als seit 1808 keine zweiseitig kündbaren Anleihen mehr emittiert wurden: alle späteren Anleihen — abgesehen von der Ende der siebziger Jahre[2]) in Hamburg eingeführten Form der Rentenanleihe — waren für den Gläubiger unkündbar, konnten aber von der Kämmerei beliebig gekündigt werden, sofern nicht die Rückzahlung einzelner großer Anleihen aus den dreißiger und vierziger Jahren durch besondere Tilgungspläne derart geregelt wurde, daß Schuldner und Gläubiger an die Bedingungen dieser Pläne gebunden waren.

Im Mai 1809 wurde abermals eine Zwangsanleihe ausgeschrieben im Betrage eines zwanzigfachen Kopfgeldes in Banco für die Einwohner, die mindestens 18 ℔ Kopfgeld zahlten. Die Anleihe wurde mit 4 % Crt. verzinst und war ebenfalls — entsprechend dem oben Gesagten — unkündbar seitens der Gläubiger. Ihr Ertrag erreichte die Höhe von 2 250 000 ℔ Bco.

Zur Abtragung fälliger Schulden und zur Deckung der weiteren durch den Aufenthalt französischer Truppen in der Stadt verursachten Ausgaben wurden im Jahre 1810 — freiwillig seitens der Gläubiger — 931 000 ℔ Bco. à 4 % Bco. Zinsen angeliehen. Die Anleihe sollte innerhalb der Jahre 1820—1830 durch Auslosung in zehn Terminen zurückgezahlt werden. Allein schon wenige Monate später — am 1. Januar 1811[3]) — wurde Hamburg auch der Form nach dem französischen Reiche einverleibt, nachdem es schon Jahre vorher von den Franzosen besetzt worden war, und die Ausführung

[1]) Vgl. Bericht über das Staatsschuldenwesen R. u. B. Schl. von 1863, 23. Nov., S. 430 f. f.

[2]) Otto Friedrich, a. a. O., S. 28.

[3]) Für diese und die folgenden historischen Zahlen vgl. Dr. Geert Seelig, a. a. O., S. 97 f. f.

aller Pläne hinsichtlich der Anleihezins- und Kapitalzahlungen wurde durch die nun folgende Franzosenherrschaft unmöglich gemacht. Noch nach der Vertreibung der Franzosen durch Tettenborn wurde am 20. März 1813 von Rat und Bürgerschaft beschlossen, *daß bis zur definitiven Regulirung des Schulden-Wesens mit der abschläglichen Zahlung von respect. 5 und 6 ß für die ℔ Crt. und Banco fördersamst fortgefahren werde*[1]). Das bedeutet, daß nur etwa dreißig Prozent der Nominalzinsen in dieser Zeit ausbezahlt werden konnten.

Die so entstandenen Zinsenrückstände wurden aber schon in den nächsten Jahren allmählich zurückbezahlt, und unter dem 22. August 1816 wurden außerdem, um auch das Schuldenkapital zu verringern, mehrere Einnahmeposten lediglich zu Zwecken der Schuldentilgung bestimmt: so die Anteilsrate Hamburgs an der Kriegsentschädigung Frankreichs, die von Hannover zu erwartende Rückzahlung der Anleihe von 1804 u. a.

Außerdem sollten alle etwa zu erwartenden Überschüsse der jährlichen Einnahmen über die Ausgaben des Staatshaushalts der Schuldentilgung dienen, eine Bestimmung, die definitiv erst am 21. November 1860 aufgehoben wurde, nachdem sie je für ein Jahr allerdings auch schon vorher des öfteren suspendiert worden war.

Die Schuldentilgung sollte so geschehen, daß die zu tilgenden Obligationen von Staats wegen zum Börsenkurs zurückgekauft und vernichtet, ihre Zinsen aber zur weiteren Tilgung der Schuldenverwaltung fortgezahlt wurden. Man hoffte dadurch, eine Kurssteigerung zum Besten der einzelnen Obligationäre herbeizuführen.

Ehe wir auf die Folgen dieser Bemühungen und damit auf die weitere Entwicklung der hamburgischen Anleihen eingehen, vergegenwärtigen wir uns kurz das Ergebnis der bisherigen Entwicklung, wie wir sie in obigem geschildert haben.

Es sind in den Jahren 1804—1809 mehr als 10 250 000 ℔ Bco., d. h. der weitaus größere Teil der unter französischem Druck notwendig gewordenen Anleihen, kontributionsmäßig eingetrieben worden. Erinnern wir uns,

[1]) Hamb. Rath- u. Bürgerschlüsse, hgg. von LOHMANN, I, S. 102.

daß innerhalb fünf Jahren fünfmal eine Zwangsanleihe ausgeschrieben worden ist, so erscheinen die hamburgischen Finanzen in recht ungünstiger Beleuchtung, wenn wir sie mit denen der oben behandelten drei Staaten vergleichen, deren Anleihen verhältnismäßig selten zwangsmäßig untergebracht worden sind. Das Ergebnis des Vergleichs wird aber doch für Hamburg günstiger, wenn wir berücksichtigen, daß seine sämtlichen Anleihen aus der Zeit von 1801 bis 1810 in Hamburg selbst untergebracht worden sind, während beispielsweise Preußen in der gleichen Zeit auch Anleihen im Auslande aufnahm: so ist z. B. die zweite fürstlich Wittgensteinsche Anleihe, die 968 126 Tlr. brachte, in Kassel und Leipzig begeben worden[1]).

Bayern und Sachsen vermochten allerdings ihren Anleihebedarf in jener Zeit im eigenen Lande zu decken, wobei zu bemerken ist, daß Bayern 1811 vor dem Staatsbankrott stand[2]), und daß Sachsen den günstigen Stand seiner Finanzen vor allem dem Umstande verdankte, daß es schon seit den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts eine vorbildliche Schuldenverwaltung und -tilgung besaß, und daß es 1807 zum erstenmal seit mehr als 40 Jahren eine neue Anleihe begeben mußte[3]). Bayern konnte also nur mit äußerster Anstrengung ohne viel Zwang und ohne fremde Hilfe auskommen, und nur Sachsen hat relativ wenig den Einfluß Napoleons finanziell gespürt. Ganz ohne Zwangsanleihen ist es — wie gesagt — auch hier nicht abgegangen.

Das Resultat, das wir nunmehr bei der Vergleichung der hamburgischen Anleihegeschichte von 1801 bis 1810 mit der der drei anderen Staaten gefunden haben, deckt sich mit dem, was KAHN in seinen Untersuchungen über die Entwicklung des Zinsfußes in Deutschland angibt: daß nämlich die Hansestädte und Preußen am schwersten unter dem Einfluß Napoleons zu leiden hatten[4]).

Wie schnell sich Hamburg von der finanziellen Inanspruch-

[1]) LEOPOLD KRUG, a. a. O., S. 45.
[2]) FRANZ SEGNER, a. a. O., S. 245.
[3]) WALTER DÄBRITZ, a. a. O., S. 98.
[4]) KAHN, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland, Stuttgart 1884, S. 35.

nahme durch Napoleon wieder erholt hat, wie sehr sein Kredit sich in der Folgezeit hob, erkennen wir wenig später an der Stellung seiner Anleihen im Vergleich zu denen anderer Staaten. Hamburg hatte — wie wir sahen — schon im Jahre 1816 einen aus verschiedenen Einnahmequellen stammenden und zu vermehrenden Tilgungsfonds eingerichtet, in der Absicht, durch regelmäßige Tilgung zugunsten seiner Obligationäre einen hohen Stand seiner Anleihen herbeizuführen. Mit dieser Absicht verbunden war der Wunsch, den Staatskredit zu heben zum Besten des Staatshaushalts, um womöglich einer abermaligen Periode der Zwangsanleihen vorzubeugen.

Diese Absichten sind in wenigen Jahren erreicht worden. Hamburg, das unter der französischen Herrschaft vielleicht am meisten von den deutschen Staaten finanziell ruiniert worden war, hatte 1818 — d. h. zwei Jahre nach der Einrichtung des Tilgungsfonds — den höchsten Anleihekurs in Deutschland[1]). Zu einer Zeit, da der Stand der preußischen Staatsschuldscheine ihren Besitzern eine Effektivverzinsung von mindestens $5\frac{1}{2}$% gewährte[2]), da bayrische fünfprozentige Zentralkassenobligationen zu 99 %[3]) und sächsische fünfprozentige Obligationen wenig über pari[4]) notiert wurden, standen vierprozentige hamburgische Obligationen auf 102 %. Kahn weist allerdings bei Erwähnung dieser Kursnotiz besonders auf die „reiche Hansestadt" hin, wohl um damit anzudeuten, daß der günstige Stand der Anleihen Hamburgs auf das Anlagebedürfnis des Vermögens seiner Einwohner zurückzuführen ist. Sicherlich ist auch in dem Reichtum der hamburgischen Bürger ein gewisser Grund für den hohen Kurs zu sehen, aber wenn die geordneten staatlichen Verhältnisse und die regelmäßige Schuldentilgung nicht den Staatskredit absolut gehoben und die Furcht vor der Wiederkehr einer Zeit, wie sie eben überstanden war, beseitigt hätten, dann würde auch das Kapital der Hamburger nicht die heimischen Anleiheobligationen zur Anlage gesucht haben. Im Jahre 1820 —

[1]) Kahn, a. a. O., S. 46.
[2]) Kahn, a. a. O., S. 41.
[3]) Kahn, a. a. O., S. 44.
[4]) Walter Däbritz, a. a. O., S. 113.

elf Jahre nach der Aufnahme der letzten Zwangsanleihe — konnte Hamburg sogar der preußischen Seehandlung ein Darlehen in Höhe von 3 Millionen Tlr. gewähren[1]). Wenngleich diese Summe nicht vom Hamburger Staat, sondern von Unternehmern dargeliehen wurde und in Anbetracht der Verzinsung von 5 % eine günstige Kapitalanlage bot, so ist doch aus der schnellen Beschaffung des Geldes, wie sie die Allgemeine Zeitung[2]) besonders hervorhebt, zu ersehen, daß dringliche Ansprüche des Hamburger Staates nicht vorlagen, mithin die Lage seiner Finanzen eine durchaus günstige geworden war.

Wie in der Folgezeit das Anleihebedürfnis der deutschen Staaten überhaupt zurücktrat — es fehlte in der nunmehr beginnenden Friedenszeit vor allem die Notwendigkeit für die Aufnahme von Anleihen zu militärischen Zwecken[3]) —, so hat auch Hamburg bis zum Jahre 1830 keine neuen Anleihen begeben. Man fuhr in der Schuldentilgung fort, führte darin aber auf Rats- und Bürgerschluß vom 28. Januar 1830 hin eine für die Entwicklung der Anleiheverhältnisse ungünstige Neuerung ein, die bis zum 19. Juni 1856 in Geltung blieb.

Rat und Bürgerschaft hatten im Januar 1830 den Seeeinfuhrzoll von 1½ % auf ½ % Crt. herabgesetzt. Um nun eine Deckung zu haben für den Ausfall in der Zolleinnahme, beschloß man, von den Zinsen der getilgten Anleiheobligationen, die damals eine Höhe von jährlich ca. 160000 ℔ erreicht hatten und weiter für die Schuldentilgung verwandt wurden, jährlich 100000 ℔ für die übrigen Anforderungen des Staatshaushalts zu verwenden. Sie sollten dem Tilgungsfonds vorläufig bis 1838 jährlich entzogen werden. Um durch diese Bestimmung nicht ungünstig auf den Stand der Anleihen einzuwirken, wurde ferner beschlossen, daß die Kämmerei für die Zeit der Gültigkeit der ersten Bestimmung von den Käufern von Staatseigentum die von ihnen zu bezahlende Kaufsumme in dreiprozentigen staatlichen Anleiheobligationen annehmen

[1]) Kahn, a. a. O., S. 42/43.

[2]) Allgemeine Zeitung, Jahrgang 1820, Nr. 79 (19. März 1820).

[3]) Kahn, a. a. O., S. 59.

sollte und daß diese Obligationen zu pari auf die Kaufsumme anzurechnen und der Schuldentilgung zu überweisen seien.

Man hoffte, durch diese zweite Bestimmung den Besitzern der dreiprozentigen Obligationen eine gewisse Kurshöhe zu sichern. Tatsächlich kam sie aber nur der gewerbsmäßigen Spekulation zugute, die in Zeiten, da starke Verkäufe von Staatseigentum zu erwarten waren, die dreiprozentigen Obligationen aufkaufte und dadurch eine vorübergehende Kurssteigerung herbeiführte, die aber eben wegen ihrer ganz geringen Dauer weder für den Staat noch für die Kapitalisten, die im Besitz dreiprozentiger Obligationen waren, irgendwelche Bedeutung hatte. Vielmehr erschwerte dies Treiben der Spekulation besonders die Kalkulationen derer, die an den Erwerb von Staatseigentum dachten und vorher nicht wußten, ob und inwieweit sie an der Bezahlung der Kaufsumme in Obligationen verdienen konnten. Diese Unsicherheit in der Bewertung der vom Staat festgesetzten Kaufsummen wirkte naturgemäß störend auf den Verkauf von Staatseigentum überhaupt, und so mußte der Staat auch unmittelbar unter der Bestimmung vom 28. Januar 1830 leiden, die sich aber trotzdem mehr als 25 Jahre in Geltung erhielt und erst durch Beschluß vom 19. Juni 1856 abgeschafft wurde, vornehmlich unter folgender Begründung:

*Für die Käufer des Staats-Grundeigenthums ist diese Einrichtung* (d. h. die vom 28. Januar 1830) ... *nachteilig, weil sie bei ihrem Anschlage über das zu kaufende Staats-Grundeigenthum unsicher werden, indem sie bei ihrem Gebote den Cours, zu welchem sie die drei pCt.-Papiere kaufen können, nicht zu beurteilen vermögen und sie außerdem davon Kosten und Weiterungen haben*[1]).

An Stelle der nunmehr aufgehobenen Bestimmung wurde — wie wir jetzt schon abschließend erwähnen — der Beschluß gefaßt, die jetzt in bar zu bezahlenden Kaufsummen für Staatsgrundeigentum der Schuldenadministrations-Deputation zu überweisen, die dann diese Summen bei hierfür günstigen Kursverhältnissen im Erwerb von dreiprozentigen Anleiheobligationen im freien Verkehr anlegen sollte[2]).

[1]) R. u. B. Schl. 1856, 19. Juni, I. Anlage.
[2]) R. u. B. Schl. 1856, 19. Juni, I., S. 3.

## 2. Kapitel.

## Die Periode der Begebung von Anleihen vornehmlich zu produktiven Zwecken (1831—1840).

Die Zeit von 1830 bis etwa 1845 ist — nach KAHN's Untersuchungen[1]) — charakterisiert als die Periode des billigsten Zinsfußes für Deutschland im 19. Jahrhundert. In der Friedenszeit, die auf die napoleonischen Kriege gefolgt war, hatte man die durch sie zerrütteten Finanzen der Staaten saniert, und auch das Privatvermögen der Einzelnen war um ein Bedeutendes gewachsen.

Wir sahen im vorigen Kapitel bereits, wie auch Hamburg seit etwa 1815 seine Schuldenverhältnisse zu ordnen bemüht war und wie bald diese Bemühungen Erfolge hatten in dem günstigen Kursstand der Hamburger Anleihen. Trotzdem enthielt man sich in der Zeit bis 1830 der Begebung neuer Anleihen, fuhr vielmehr fort, die alten allmählich zu tilgen und so den Staatskredit zu heben. Der Erfolg dieser Bemühungen zusammen mit der günstigen Lage des Geldmarktes im allgemeinen erklärt es aber zur Genüge, daß Hamburg im vierten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zu günstigen Bedingungen Anleihen aufnehmen konnte, und daß es diese Verhältnisse auch mehrfach benutzte, um zur Verbesserung städtischer Einrichtungen und zur Ausführung wirtschaftlicher Reformen neue Staatsschulden zu kontrahieren.

Die Begebung der ersten Anleihe, die wir in dieser Periode zu behandeln haben, erfolgte allerdings aus wesentlich anderen Motiven.

Am 19. Dezember 1831 wurde eine Anleihe im Betrage von 400 000 ℔ Bco. zu 4 % Bco. Zinsen bewilligt zur Deckung der Kosten, die dem Staate aus der Choleraepidemie des gleichen Jahres erwachsen waren. Die Obligationen lauteten über Beträge von 1000, 500 und 250 ℔ Bco. Man hatte diese kleine Stückelung gewählt, um auch den unteren Klassen die Möglichkeit einer günstigen Kapitalanlage zu gewähren. Durch Verlosung von jährlich 40 000 ℔ Bco. Obligationen hoffte man,

---

[1]) KAHN, a. a. O., S. 70f. f.

die Anleihe in zehn Jahren zu tilgen, gerechnet vom Jahre 1838 an, in dem die Verlosung beginnen sollte. Die Rückzahlung erfolgte auch tatsächlich nach diesem Plane, und unter dem 7. September 1848 wurde mitgeteilt, daß die Anleihe nunmehr getilgt worden sei[1]).

Entsprechend den in den 1820er und 1830er Jahren in vielen deutschen Staaten stattfindenden Konversionen[2]) schlug auch der Rat der Stadt Hamburg der Bürgerschaft am 18. Juni 1835 eine Konversion vor, die darin bestehen sollte, daß der Zinsfuß der gegenwärtig höher verzinslichen Staatspapiere auf 4 % herabgesetzt, daß der augenblicklich noch vorhandene kündbare Teil der Staatsschuld für unkündbar erklärt und daß die Tilgung der gesamten Staatsschuld durch jährliche Auslosung zum Nominalwerte, nicht mehr durch Rückkäufe im freien Verkehr zum Börsenkurs geschehen sollte. Diese Vorschläge wurden jedoch abgelehnt[3]), und vielleicht darf man einen Grund dafür in der Begebung sämtlicher hamburgischen Anleihen in Hamburg selbst — die wir im vorigen Abschnitt erwähnten — erkennen.

---

[1]) R. u. B. Schl. 1848, 7. September, III, S. 14.

[2]) Max v. Heckel, Artikel „Konversionen" im Handw. d. Staatsw.

[3]) Dieser Satz widerspricht den Tatsachen insofern, als die Bürgerschaft in zwei Anträge des Rats, nämlich die Zinsreduktion und die Auslosung der Obligationen zum Nennwerte einwilligte. Der Sache nach kam das Verhalten der Bürgerschaft aber durchaus einer Ablehnung der Konversion gleich, da sie den dritten Antrag des Rats, die Unkündbarkeitserklärung der kündbaren Staatsschuld, ablehnte. Es ist leicht ersichtlich, daß die Bürgerschaft ganz privatwirtschaftlich überlegte, daß es günstig sei, in die Zinsreduktion einzuwilligen, wenn man gleichzeitig die Gewißheit erhielt, auch in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten jederzeit Staatsanleiheobligationen kündigen und das in ihnen angelegte Kapital zum Nennwerte erhalten zu können. Eine solche Situation zu schaffen, lag naturgemäß nicht im Interesse des Staates, was auch der Rat sofort erkannte und dadurch zum Ausdruck brachte, daß er alle drei Anträge zurückzog in der Meinung, daß die Zinsreduktion und Rückzahlung der Obligationen zum Nominalwert dem Staate nur förderlich sein könnte, wenn gleichzeitig die Unkündbarkeit der Staatsschuld erklärt wurde. Wenn daher auch der Rat formell die Verhandlungen über die Konversion der Staatsschuld abbrach, so war er doch dazu veranlaßt worden durch das

Wir haben oben bemerkt, daß z. B. Preußen schon in der napoleonischen Zeit Anleihen bei Kapitalisten im Ausland aufgenommen hatte[1]), wie das weiterhin im 19. Jahrhundert auch zahlreiche andere Staaten taten[2]).

Wenn wir nun auch bei einer von Preußen vorgenommenen Konversion in jener Zeit davon absehen können, das Motiv für sie darin zu suchen, daß die vorher bezahlten hohen Zinsen teilweise ans Ausland gingen, — wenn wir vielmehr annehmen müssen, daß in einem absoluten Staate die Belastung der Staatsfinanzen in jedem Falle ein Motiv für die Konversion der Staatsanleihen bedeutet, so liegt das in einem alten Verfassungsstaat, wie Hamburg, doch wesentlich anders. Wären die hamburgischen Anleihen vor 1835 im Ausland aufgenommen worden oder auch nur zum großen Teile in den Besitz auswärtiger Gläubiger gewandert, so wären auch die Zinsen dieser Anleihen ins Ausland gegangen, und die hamburgischen Staatsangehörigen hätten als Steuerzahler die Kosten der Zinszahlungen aufbringen müssen, ohne daß sie als Anleihegläubiger einen persönlichen Vorteil davon gehabt hätten.

Tatsächlich aber lagen die Verhältnisse anders. Die wohlhabenden Hamburger bildeten die überwiegende Mehrzahl der Anleihegläubiger — schon auf Grund der ursprünglichen Verteilung der Zwangsanleihen — und hatten naturgemäß einen so großen persönlichen Vorteil von der hohen Verzinsung und der Kündbarkeit der Staatsanleihen, daß er durch die von ihnen zu zahlenden entsprechend höheren Steuern nicht aufgewogen wurde: denn die Steuern wurden bis zu gewissem Grade auch von den weniger wohlhabenden

Verhalten der Bürgerschaft, die dem Wesen seiner Vorschläge — befangen in privatwirtschaftlicher Denkweise — durchaus ablehnend gegenüberstand. Und es ist vom Standpunkt des staatlichen Interesses auch kein Unterschied zwischen der Einwilligung in eine Zinsreduktion, um dadurch einen privatwirtschaftlichen anderweitigen Vorteil durchzusetzen, und der glatten Ablehnung einer Zinsreduktion, von der wir im obigen sprechen. Vgl. die Darstellung dieser Vorgänge bei GALLOIS, Hamburgische Chronik Bd. 7, S. 753.

[1]) Vgl. Kapitel I.

[2]) Z. B. KAHN, a. a. O., S. 42, 43, 46.

Klassen der Bevölkerung getragen. Da aber die wohlhabende Bourgeoisie — entsprechend der hamburgischen Verfassung — schon frühzeitig einen beherrschenden Einfluß in der Bürgerschaft und damit auf deren Beschlüsse ausübte, so dürfen wir annehmen, daß unsere Hypothese den Tatsachen entspricht, daß sie zum mindesten aber geeignet ist, einen Nachteil aufzudecken, den die Begebung von Staatsanleihen im Inlande unter Umständen für den begebenden Staat nach sich ziehen kann.

Im folgenden Jahre — 1836 — wurde zum erstenmal im 19. Jahrhundert in Hamburg eine Anleihe zu produktiven Zwecken kontrahiert: die Börsenbauanleihe, die durch Rats- und Bürgerschluß vom 27. Oktober 1836 bewilligt worden war. Es wurden zum Bau der Börse auf dem Adolphsplatz, der auf Staatskosten geschehen sollte, 400 000 ℔ Bco. angeliehen. Davon wurden 114 000 ℔ Bco. so begeben, daß sie *à 6 pCt. Crt. auf schwindenden Fonds in 30 Jahren erloschen;* die restlichen 286 000 ℔ Bco. wurden mit 3 % Bco. jährlich verzinst und mit ca. 11 200 ℔ Bco. p. a. auf dem Wege der Verlosung getilgt[1]). Man hoffte, die Anleihe in 30 Jahren zurückzahlen zu können, und zwar rechnete man für die Tilgung des Kapitals und die Bezahlung der durch die Anleihe entstandenen laufenden Verpflichtungen auf folgende Einnahmeposten:

1. 20 000 ℔ Bco. mußten bestimmt zehn Jahre hindurch jährlich von Hamburger Kaufleuten auf Grund von Subskriptionen eingehen.
2. 10 375 ℔ Crt.[2]) verpflichtete sich der Staat, 30 Jahre lang als jährlichen Beitrag für die Tilgung der Anleihe aus der Staatskasse zu zahlen.
3. Auf 12 000 ℔ Bco. berechnete man die Einnahmen aus der Benutzung der Börse nach Vollendung des Baus.

Diese Berechnung war äußerst vorsichtig gemacht, denn Rat und Bürgerschaft hatten in ihr die wirtschaftliche Entwicklung Hamburgs, auf der ja die zunehmende Rentabilität

[1]) R. u. B. Schl. 1851, 25. September, Anlage IV.
[2]) R. u. B. Schl. 1856, 19. Juni, Anlage III.

seiner Börse beruht, viel geringer angeschlagen, als sie sich in der Folge herausstellte. Schon 1851[1]) waren die Einnahmen aus dem Besuch der Börse und der Vermietung der Kontore und Keller in ihr so groß, daß der staatliche Zuschuß von 10 375 ℔ Crt. zumeist nicht nötig war, um die zur Zinszahlung und Amortisation jährlich fällig werdende Summe aufzubringen, weshalb man von ihm mit Schluß des Jahres 1855 absah[2]).

Ein Zeugnis für den wachsenden Wohlstand des Staates ist fernerhin die Schulbauanleihe, die am 1. Dezember 1836 durch Rats- und Bürgerschluß bewilligt wurde, um die Mittel zu gewinnen zum Bau der Bibliothek-, Gymnasial- und Schulgebäude sowie der Lehrerwohnungen auf dem Domplatz. Die Anleihe wurde bis zu einer Höhe von 430 000 ℔ Bco. bewilligt und derart realisiert, daß 200 000 ℔ Bco. im Jahre 1837 begeben wurden zu 3½ % Crt. plus ⅛ % Crt. Courtage für die Unterhändler. Die übrigen 230 000 ℔ Bco. zuzüglich fernerer 80 000 ℔ Bco., die zur Vollendung der Bauten am 6. Juni 1839[3]) bewilligt wurden, brachte man allmählich in den Jahren 1838 bis 1840 zu einem Zinsfuß von 3¾ % Crt. unter.

Die weitaus größten Summen aber, die in dieser Zeit wirtschaftlicher Erstarkung angeliehen wurden, dienten begreiflicherweise dem Ausbau und den Verbesserungen des Hafens, dessen Zustand in so bedeutendem Maße auf die Blüte des Hamburger Handels von Einfluß ist.

Am 26. Oktober 1837 wurden zuerst von Rat und Bürgerschaft 500 000 ℔ Bco. zur Erweiterung und Vertiefung des Hafens bewilligt. Sie wurden zu 3¾ % Crt. von Banco kontrahiert, konnten aber die nötig werdenden Kosten der Hafenbauten nur zum kleinen Teile decken, daher wurde schon am 25. Mai 1840 eine Erweiterung der Anleihe um 200 000 ℔ Bco. bewilligt und ebenfalls zu 3¾ % Crt. von Banco kontrahiert. Und schließlich wurden infolge des Rats- und Bürgerschlusses vom 20. August 1840 nochmals 300 000 ℔ Bco. — diesmal zu

[1]) R. u. B. Schl. 1851, 25. Sept., Anlage IV.
[2]) R. u. B. Schl. 1856, 19. Juni, Anlage III.
[3]) R. u. B. Schl., hgg. von Lohmann, V., S. 142.

4 % Crt. von Banco — angeliehen, so daß die Gesamtsumme der in dieser Periode zu Zwecken des Hafenausbaues kontrahierten Anleihen sich auf 1 Million ℔ Bco. beläuft.

Durch Rats- und Bürgerschluß vom 12. November 1840 wurden zum Bau eines Schlachthauses 150 000 ℔ Bco. bewilligt und durch die Kämmerei ebenfalls zu 4 % Crt. angeliehen. Die gleiche Summe wurde zu 4 % Crt. kontrahiert zum Zwecke, die Kosten eines Teils des Wegebaues Hamburg—Lübeck zu decken, wie am 11. Februar 1841 von Rat und Bürgerschaft beschlossen worden war.

Wir haben damit die wirtschaftlich fruchtbarste Periode der hamburgischen Anleihebegebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts abgeschlossen. Durchweg sind die Anleihen dieser Zeit zu werbenden Zwecken aufgenommen worden, und ein kurzer Überblick über das Verhältnis, in dem die einzelnen Anleihesummen zueinander stehen, mag uns zum Schluß noch ein Bild davon geben, in welchem Grade man den wachsenden Kredit des Staates der Erfüllung seiner einzelnen Aufgaben in dieser Zeit dienstbar gemacht hat. Logischerweise müssen wir bei diesem Überblick die Anleihe von 1831, die zur Deckung der durch die Cholera hervorgerufenen Kosten begeben worden war, außer acht lassen. Wenn wir von ihr absehen, so sind in der Zeit von 1830 bis 1841 rund 2 250 000 ℔ Bco. angeliehen worden, wovon fast die Hälfte — 1 000 000 ℔ Bco. —, wie schon gesagt, zum Ausbau des Hafens verwandt wurde. Der nächstgrößte Posten — 510 000 ℔ Bco. — unterstützte wissenschaftliche Zwecke: durch die Schul- und Bibliotheksbauten auf dem Domplatz. Der Höhe der Summe nach folgt die Börsenbauanleihe von 1836, deren Aufnahme ebenso wie die Hafenanleihe ihren Grund unmittelbar in der Erstarkung des hamburgischen Handels hat. 300 000 ℔ Bco. wurden je zur Hälfte für den Bau eines Schlachthauses und für den Wegebau zwischen Hamburg und Lübeck angeliehen.

Die Periode des großen Geldreichtums, die wie in Hamburg auch in den anderen deutschen Staaten zur Gesundung der staatlichen Finanzen führte und dadurch wiederum Anleihen zu werbenden Zwecken möglich machte. wird für das

übrige Deutschland bis zum Jahre 1845 gerechnet[1]). Sie schließt für Hamburg aber schon drei Jahre früher: der Brand des Jahres 1842 mit seinen großen Kapitalsverlusten machte es vorderhand unmöglich, zu anderem als zur Wiederherstellung der abgebrannten Stadtteile größere Summen zu verwenden. Auch wurde die Anleihebegebung für Hamburg in der Folge dadurch erschwert, daß es relativ hohe Zinsen zahlen mußte. Als Beispiel für die Einwirkung des Brandes auf die Hamburger Anleihen führt KAHN an, daß „die dreieinhalbprozentige mecklenburgische Anleihe ... Ende 1843 in Hamburg über pari, die hamburgische Anleihe gleichen Zinsfußes nur auf 98½ %“[2]) stand. Diese Zahlen stammen aus einer Zeit, zu der der weitaus größte Teil der Anleihe, die sich infolge des Brandes von 1842 als nötig herausstellte, schon begeben war: Sie sind von KAHN lediglich als Beleg dafür angeführt, daß der Brand die Periode der günstigen Anleiheentwicklung für Hamburg so viel eher abbrach, als für das übrige Deutschland. Aus dem gleichen Grunde sind sie auch von uns am Ende dieser Periode erwähnt.

Wie ungünstige Bedingungen für die Begebung von hamburgischen Anleihen der Brand unmittelbar zur Folge hatte, ersehen wir aus dem folgenden Kapitel.

## 3. Kapitel.

## Die Feuercassen-Staatsanleihe von 1842 und die Staatsprämien-Anleihe von 1846.

Der große Brand, der vom 5. bis 8. Mai 1842 einen bedeutenden Teil des alten Hamburg vernichtete[3]), hat im

---

[1]) KAHN, a. a. O., S. 70 f. f.

[2]) KAHN, a. a. O., S. 74.

[3]) Über die Zerstörung, die der Brand in Hamburg anrichtete, schreibt der damalige Tübinger Professor der Staatswissenschaften ROBERT v. MOHL auf Grund eines Besuches in Hamburg im Jahre 1844, d. h. zwei Jahre nach der Katastrophe, folgendermaßen:

.... *Hamburg sah noch traurig genug aus. Gebaut wurde freilich an allen Ecken und Enden; allein fertig war noch wenig, zum Beispiel einige der großen Gasthöfe am Jungfernstieg, welche*

ganzen etwa 20000 Menschen obdachlos gemacht[1]). Bedeutete er somit ein Unglück, das an sich auch schon in jener liberalen Periode das Einschreiten des Staates erforderlich gemacht hätte, so kamen doch noch andere Momente hinzu, die zu einem solchen Einschreiten zugunsten der Betroffenen ganz besonders zwangen.

Diese Momente lagen in der Organisation der Feuerversicherung, die in jener Zeit in Hamburg ein Monopol der Stadt-General-Feuercasse war[2]). Zur Bestreitung der dieser Kasse erwachsenden Ausgaben dienten die sogenannten *Zulagen* der Einwohner, die sich entsprechend § 9 der Feuercassenordnung bezogen auf:

1) *Die Ersetzung der an, bei der Feuer-Casse versicherten Gebäuden entstandenen Feuer-Schäden, und*
2) *die Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungsanstalten.*

Die zur Deckung der Brandschäden zu zahlende Summe war die *eigentliche Versicherungsprämie.* Sie wurde so gezahlt, daß ein fester Beitrag von ½ ‰ Crt. der versicherten Summe jährlich von jedem versicherten Grundeigentümer eingetrieben wurde. Überschritt der Betrag der durch die Feuerkasse zu tragenden Brandschäden die Summe der ordentlichen Beiträge von ½ ‰ der versicherten Summe, so war die Feuercassen-Deputation berechtigt und verpflichtet, die Differenz entsprechend den von den Einzelnen versicherten Werten auf sämtliche Versicherungsnehmer zu repartieren.

Hinsichtlich des zweiten Bestandteils der Zulage bestimmt § 11 der Feuercassenordnung von 1833:

*Die zur Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten in der Stadt zu erlegende Zu-*

*denn auch auf das höchste überfüllt waren. Alles war noch provisorisch; die Abgebrannten wohnten noch zum Teile in hölzernen Baracken, wo sie auch ihr Gewerbe betrieben. .... Von den abgebrannten Brücken starrten die schwarzen Pfahlstumpfen aus dem Wasser und so weiter. ....* (Robert v. Mohl, Lebenserinnerungen, Bd. 2, S. 405; Stuttgart und Leipzig 1902.)

[1]) Geert Seelig, a. a. O., S. 108.

[2]) Für das Folgende: Hamburgische General-Feuer-Cassen-Ordnung vom Jahre 1833.

*lage wird von jedem Eigenthümer und von allen Gebäuden in der Stadt, nach dem vollen verbrennlichen Werthe des Grundstückes bezahlt, dieser Werth mag bei der Feuer-Casse zum vollen Werthe versichert seyn oder nicht.*

Da also die Unterhaltung des Löschwesens eine Auflage aller Haus- und Grundeigentümer war, so ist es klar, daß die eigentliche Versicherungsprämie in dem Beitrag zur Deckung der Brandschäden lag, wie wir das oben dargelegt haben.

Entsprechend der Organisation der Feuerkasse waren also alle Versicherten durch den Brand von 1842 zu bedeutenden Zahlungen verpflichtet, und auch die Auflage für das Löschwesen mußte jedenfalls erweitert werden, da sich die bestehenden Einrichtungen als gänzlich unzureichend erwiesen hatten[1]).

Da nun auch der Staat — wie mehrfach erwähnt — Grund- und Gebäudeeigentümer war, so hatte er selbst bedeutende Beiträge zu leisten und mußte schon aus seinem eigensten Interesse heraus auf die Beschaffung der erforderlichen Gelder bedacht sein. Der Rat machte daher am 16. Juni 1842 der Bürgerschaft den Vorschlag, zugunsten der Interessenten der Feuerkasse eine Anleihe zu bewilligen, und die Bürgerschaft stimmte diesem Vorschlage zu. Gleichzeitig erreichte der Rat jetzt, was er in früheren Jahren vergeblich beantragt hatte: die Unkündbarkeitserklärung der älteren kündbaren — damals noch 16 Millionen ℳ Bco. betragenden — Staatsschuld durch Rats- und Bürgerschluß, und zwar für die Dauer der Zeit, in der die jetzt abgeschlossene Feuercassen-Anleihe noch nicht abgetragen sein würde.

Die neue Anleihe wurde in einer Höhe von Nom. 34 400 000 ℳ Bco. kontrahiert; um sie unterzubringen, wandte man sich zum erstenmal auch an nicht hamburgische Banken und Bankiers, und zwar wurden 23 Millionen ℳ Bco. sofort begeben, bezüglich der restlichen Nom. 11 400 000 ℳ Bco. verpflichtete sich der Staat zu einer einjährigen Sperrfrist.

Der Kredit des hamburgischen Staates hatte unter den Folgen des großen Brandes gelitten, wie wir das schon erwähnt haben. Besonders deutlich ergibt sich das daraus,

---

[1]) Geert Seelig, a. a. O., S. 109.

daß Hamburg seine dreieinhalbprozentige Feuercassen-Anleihe zu einer Zeit, da der Durchschnittszinsfuß für Mobiliaranlagen noch nicht $3^1/_2$% betrug[1]), nur zu einem Kurs von 94% — 1% Provision, d. h. zu einem Effektivzinsfuß von 3,76% begeben konnte.

Von den 1842 begebenen Nom. 23 000 000 ℔ Bco. übernahmen[2]):

| | | |
|---|---|---|
| Salomon Heine in Hamburg | Bco.℔ | 8 000 000.— |
| Sonstige Hamburger Bankiers, Kaufleute und Private[3]) | „ | 3 000 000.— |
| Kgl. Seehandlungs-Sozietät in Berlin | „ | 3 000 000.— |
| Gebrüder Schickler in Berlin | „ | 2 000 000.— |
| Mendelsohn & Co. in Berlin | „ | 2 000 000.— |
| F. M. Magnus in Berlin | „ | 2 000 000.— |
| Oppenheimer & Warschauer in Königsberg | „ | 2 000 000.— |
| Geheimer Kommerzienrat Moritz Robert | „ | 1 000 000.— |
| Summe | Bco.℔ | 23 000 000.— |

Die restlichen Nom. 11 400 000 ℔ Bco. blieben — laut Verpflichtung bei Kontrahierung der Anleihe — bis Juli 1843 im Besitz des Staates. Sie wurden von September 1843 bis Januar 1845 durchweg in Hamburg selbst allmählich begeben, und zwar wurden ca. $3^1/_2$ Millionen ℔ Bco. noch 1843 zu $98^1/_2$% und 99%[4]) begeben, 7 Millionen ℔ Bco. zu 97% im Januar 1844[4]), ca. $^1/_2$ Million ℔ Bco. im Laufe des Jahres, 1844 zu pari[4]) und der Rest im Januar 1845 zu 92% $92^1/_8$%, $92^1/_4$% und $92^1/_2$%.

Man meinte, daß die Anleihe in 51 Jahren zurückgezahlt sein würde, behielt sich aber eine schnellere Amortisation vor. Zur Verzinsung und Rückzahlung wurden in erster Linie die Beiträge bestimmt, die die zur Zeit des

[1]) KAHN, a. a. O., S. 74.

[2]) Die folgende Tabelle der Anleiheübernehmer verdankt der Verfasser einer schriftlichen Mitteilung des Herrn Senatssekretärs Dr. HAGEDORN, Vorstand des hamburgischen Staatsarchivs.

[3]) Die in Hamburg selbst im Juli 1842 begebenen 3 000 000 ℔ Bco. erzielten einen Kurs von $93^1/_4$%, vgl. R. u. B. Schl. vom 23. November 1843.

[4]) R. u. B. Schl. 1843, 23. November; 1844, 6. Juni.

Brandes in der Feuerkasse Versicherten in Zukunft zu zahlen hatten und die auf 4 ‰ der versicherten Summe p. a. erhöht wurden. Außerdem sollte der Ertrag der Grundsteuer dem für die Rückzahlung der Anleihe gebildeten Tilgungsfonds jährlich überwiesen werden.

Die Nom. 34 400 000 ℳ Bco. dienten lediglich dazu, die durch den Brand zerstörten Stadtteile wieder aufzurichten. Der Ausbau produktiver Anlagen unter Zuhilfenahme der durch Anleihen gewonnenen Gelder — der die verflossene Periode gekennzeichnet hatte — erfuhr, wie gezeigt, eine vorläufige Unterbrechung.

Nachdem aber die durch den Brand verursachten Schäden in der Hauptsache geheilt worden waren, machten sich auch andere Aufgaben des hamburgischen Staates wieder geltend, deren Erledigung zwar vorläufig mit bedeutenden Kosten für den Staat verknüpft, aber im Interesse der wachsenden Bevölkerung und der wirtschaftlichen Zukunft des Staates nicht lange mehr hinauszuschieben war. Einmal handelte es sich um die notwendige Entwässerung des Hammerbrooks, um ihn für eine spätere Bebauung geeignet zu machen, sodann plante man die Anlage einer städtischen Wasserleitung, und schließlich bedurfte der Staat bedeutender Summen, um seinen Anteil an den geplanten Hamburg-Berliner und Hamburg-Bergedorfer Eisenbahnanlagen bezahlen zu können.

Um diese und andere Aufgaben erfüllen zu können, beschlossen Rat und Bürgerschaft in der Sitzung vom 31. Juli 1845, abermals eine Anleihe zu kontrahieren und zwar im Betrage von 9 000 000 ℳ Bco. Der Ausführung dieses Beschlusses standen aber vorderhand bedeutende Schwierigkeiten im Wege, die nicht in dem etwaigen geringen Kredit des Staates begründet waren — wie wir sahen, erzielten die im Jahre 1844 begebenen Obligationen der $3^1/_2$prozentigen Feuercassen-Staatsanleihe den Parikurs —, sondern die durch die allgemeinen Veränderungen des Geldmarktes um die Mitte der vierziger Jahre überall hervorgerufen wurden.

Wir haben gesehen, daß der billige Kredit der Staaten in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts verursacht worden war durch die ruhigeren politischen Verhältnisse und

durch den relativ geringen Anspruch wirtschaftlicher Unternehmungen an den Geldmarkt, der sich jedoch um die Mitte der vierziger Jahre änderte auf Grund des Kapitalbedarfs zum Bau von Eisenbahnen. „Die Bedeutung der Eisenbahnen ... für den Zinsfuß war eine ganz enorme. Ihre Erbauung an und für sich rief auf dem Kapitalmarkt die gewaltigsten Erschütterungen hervor, die ungeheure Nachfrage nach Kapitalien, welche dieselbe erheischte, trieb den Zinsfuß in die Höhe. Nicht mehr gelang es jetzt den Staaten, Geld zu $3^1/_2$ % zu bekommen, 4, $4^1/_2$ und sogar 5 % waren die Sätze, die sie bei ihren Eisenbahnanlehen und anderen Schuldkontrahierungen zahlen mußten“ [1]). Zudem wird gerade das Jahr 1845 durch besondere Geldknappheit charakterisiert, die in der schlechten Ernte dieses Jahres, verbunden mit einem schon in früheren Jahren angefangenen übermäßig spekulativen Verkehr in Eisenbahnaktien begründet war [2]). Die Wirkung dieser Veränderungen auf dem Geldmarkte zeigte sich für Hamburg schon in den niedrigen Kursen der Anfang 1845 begebenen Obligationen der Feuercassen-Staatsanleihe. Es ließ sich „unter den bekannten Umständen des allgemeinen Geldmarktes, ... welche durch die außerordentlich großen Unternehmungen in den mehrsten Ländern Europas herbeigeführt waren“ [3]), im Jahre 1845 auch nicht mehr ermöglichen, betreffs der Übernahme der neuen Anleihe endgültige Vereinbarungen zu treffen, erst am 18. Juni 1846 konnte der Rat die Bürgerschaft von ihrer teilweisen Begebung in Kenntnis setzen. Man hatte sich bemüht, einen höheren Zinsfuß für die neue Anleihe zu vermeiden, als die früheren hamburgischen Anleihen verlangt hatten, um deren Kurs nicht ungünstig zu beeinflussen. Man hatte das aber nur dadurch erreichen können, daß man die neue Anleihe in der Form einer Prämienanleihe begab.

Die Bankhäuser Salomon Heine in Hamburg, Gebrüder Schickler und F. M. Magnus in Berlin übernahmen die erste Hälfte der $3^1/_2$prozentigen Nom. 9 600 000 ℳ Bco. zum Kurse

[1]) Kahn, a. a. O., S. 99.
[2]) Kahn, a. a. O., S. 107.
[3]) R. u. B. Schl. 1846, 18. Juni, Anlage.

von 93½ % und leisteten die Einzahlungen dafür in der Zeit vom 1. Juni bis 1. November 1846. Nach Abzug von ½ % Provision für die Unterhändler[1]) ergab sich für den Staat jedoch nur ein Reinerlös von 93 %, d. h. 4 464 000 ℳ Bco.

Bezüglich der Übernahme der zweiten Hälfte der Anleihe unter den gleichen Bedingungen behielten sich die Bankiers ihre Entscheidung bis zum 1. Dezember 1847 vor — sie traten, wie wir schon jetzt erwähnen können, von der weiteren Übernahme zurück, und der Staat begab die letzte Hälfte der Anleihe selbst, wie wir im folgenden sehen werden.

Die Anleihe sollte in 48 Jahren zurückgezahlt werden, die jährlichen Ausgaben für Zins- und Prämienzahlung und Amortisation stiegen von 336 000 ℳ Bco. auf 667 800 ℳ Bco. innerhalb dieser Zeit allmählich an.

Die Verwendung der 1846 eingezahlten 4 464 000 ℳ Bco. konnte zum größten Teil sofort erfolgen, so daß ein Zinsverlust auf dieser Summe für den Staat tatsächlich nicht lag, aber auch vor der Einzahlung nicht einmal befürchtet werden mußte, denn schon im Juli 1845 hatte der Rat die Mitteilung gemacht, daß in kürzester Zeit[2]) ca. 4 000 000 ℳ Bco. des Ertrages der neuen Anleihe zu verwenden sein würden zur definitiven Bezahlung von bis dahin schon zum größten Teile[3]) provisorisch gedeckten Ausgaben. So war durch Rats- und Bürgerschluß vom 1. Juni 1843 der hamburgische Staat die Verpflichtung zur Übernahme von Aktien der Hamburg-Berliner Eisenbahn im Werte von ca. 1 500 000 ℳ Bco.[4]) eingegangen, und die Kämmerei war ermächtigt worden, die dazu nötigen Gelder gegebenenfalls auf dem Wege einer Anleihe zu beschaffen; durch Beschluß vom 26. Juni 1844 war zum Zweck der Umgestaltung der Wasserwerke die Anleihe weiterer 750 000 ℳ Bco. verfügt worden. Der Rats- und Bürgerschluß vom 31. Juli 1845 ordnete ferner die Übernahme von Aktien der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn im Betrage von ca. 1½ Million ℳ Bco. durch den Staat an, und

[1]) R. u. B. Schl. 1848, 21. September, I, S. 20.
[2]) R. u. B. Schl. 1845, 31. Juli, Anlage.
[3]) R. u. B. Schl. 1846, 18. Juni, Anlage.
[4]) R. u. B. Schl. 1845, 31. Juli, Anlage.

zu Schleusenbauten wurden am 6. August 1846 110 000 ℔ Bco. als Staatsbeitrag bewilligt. Zur endgültigen Deckung dieser Ausgaben waren annähernd 4 000 000 ℔ Bco. der Prämienanleihe sofort nach der Einzahlung zu gebrauchen. Über die Verwendung der restlichen ca. 650 000 ℔ Bco. wurde allerdings erst 1848 resp. 1849 definitiv disponiert, doch war man sich schon zur Zeit der Begebung der Anleihe klar darüber, daß ein größerer Teil davon zur endgültigen Deckung der Kosten, die mit der am 1. September 1842 bewilligten Entwässerung des Hammerbrooks verbunden waren, verwandt werden würde. Er diente bis dahin als Kassenbestand der Kämmerei zur Bestreitung der laufenden Ausgaben — ebenso wie der übrige vorläufig undisponierte Teil von ca. 50 000 ℔ Bco., der auf Grund des Rats- und Bürgerschlusses vom 4. Januar 1849 zur Bezahlung der weiteren Ausführung der Wasseranlagen benutzt wurde.

Setzen wir nunmehr für die einzelnen Ausgabekosten die genauen Summen ein, so sehen wir, daß sich die gesamte Verwendung der ersten Hälfte der Staatsprämienanleihe von 1846 folgendermaßen ergibt:

| Datum der Bestimmung über die Verwendung | Motive der Verwendung | Summe der Verwendung |
|---|---|---|
| 1. Juni 1843 | Rats- und Bürgerschluß: Übernahme von Aktien der Hamburg-Berliner-Eisenbahn ..... | Bco.℔ 1 400 000.— |
| 26. Juni 1844 | Rats- und Bürgerschluß: Kosten der Stadtwasserkunst ..... | „ 750 000.— |
| 31. Juli 1845 | Rats- und Bürgerschluß: Übernahme von Aktien der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn..... | „ 1 548 000.— |
| 6. Aug. 1846 | Rats- und Bürgerschluß: Staatsbeitrag zu Schleusenbauten..... | „ 110 000.— |
| | Übertrag... | Bco.℔ 3 808 000.— |

| Datum der Bestimmung über die Verwendung | Motive der Verwendung | Summe der Verwendung |
|---|---|---|
| | Übertrag... | Bco.ℳ 3 808 000.— |
| 21. Sept. 1848 | Rats- und Bürgerschluß: Entwässerung und sonstige Arbeiten auf dem Hammerbrook ..... | „ 606 082.12 ß |
| 4. Jan. 1849 | Rats- und Bürgerschluß: Weitere Kosten der Stadtwasserkunst ..... | „ 49 917. 4 „ |
| | Summa... | Bco.ℳ 4 464 000.— |

Wir haben bereits erwähnt, daß die in Frage kommenden Bankiers von ihrem Recht, die zweite Hälfte der Staatsprämien-Anleihe unter den gleichen Bedingungen, wie die erste zu übernehmen, zurücktraten; erinnern wir uns der Momente, die weiterhin den Geldmarkt beeinflußten, so wird uns klar, daß sie zu Ende 1847 allerdings nicht mehr zu den gleichen Bedingungen ihr Kapital festlegen konnten, die sie im Sommer 1846 eingegangen waren. Die Zunahme der Eisenbahnbauten trieb den Zinsfuß immer mehr in die Höhe, zudem provozierten die Mißernten seit 1845 eine Nahrungsmittelteuerung, die ihrerseits wieder eine Geldverteuerung nach sich zog. Sie bedeutete aber immerhin wenig gegenüber den Kapitalien, die die Eisenbahnbauten erforderten[1]), vornehmlich seit die Staaten zu ihrer Ausführung in steigendem Maße durch Anleihen den Geldmarkt in Anspruch nahmen. So begaben lediglich im Jahre 1847 zum Zweck von Eisenbahnbauten: Bayern 10 500 000 fl. zu nom. 4 %, effektiv 4½ %[2]), Württemberg 11 000 000 fl. zu nom. 4½ % bei einem Begebungskurs von 97½ %[3]), Hannover 4 600 000 Tlr. zu 5 %[4]), Sachsen 10 000 000 Tlr. zu 4 %[4]). Daß diesen Anleihen gegenüber, die eine durchschnittliche Kapitalverzinsung von 4½ % gewährten, die dreieinhalbprozentige hamburgische Staats-

[1]) Kahn, a. a. O., S. 108.
[2]) Kahn, a. a. O., S. 109.
[3]) Kahn, a. a. O., S. 110.
[4]) Kahn, a. a. O., S. 111.

prämien-Anleihe keine Anziehungskraft mehr ausüben konnte, ist klar; denn auch die geringe Möglichkeit, über die Verzinsung von $3^1/_2$ % hinaus bei der jährlichen Verlosung eine Prämie zu erhalten, hatte auf solide Kapitalisten keinen großen Einfluß. Eine Prämienanleihe ist aber ihrer Natur nach auch nicht geeignet, auf besonders enragierte Spieler eine große Anziehungskraft auszuüben, „weil bei der Langsamkeit des Vorganges, welcher sich erst in einer langen Reihe von Jahren abzuspielen pflegt, eine Leidenschaftlichkeit der Beteiligten ausgeschlossen ist“ [1]). Sie ist eben nur in der Lage, über die feste Verzinsung hinaus einen etwas stärkeren Anreiz auszuüben, der aber nicht genügt, wie wir an dem Hamburger Beispiel sehen, eine dreieinhalbprozentige Prämienanleihe mit fest verzinslichen viereinhalbprozentigen Anleihen erfolgreich konkurrieren zu lassen.

Im Jahre 1848 war es aber für den hamburgischen Staat noch weniger möglich, zu günstigen Bedingungen Kapital zu erhalten, „das bei der enormen Nachfrage und der Erschütterung des öffentlichen Kredits (im allgemeinen) nur durch Gewährung eines höheren Zinsfußes seitens des Schuldners angelockt werden konnte“ [2]). Zudem hatte durch die ungünstigen politischen Verhältnisse der Handelsverkehr sehr gelitten: „In Hamburg erlitt die Börse große Verluste teils durch das Fallen der Warenpreise im Frühjahr 1848, teils durch zahlreiche Bankerotte außerhalb Hamburgs, die auf diesem Platze selbst viele Zahlungseinstellungen hervorriefen, ohne daß jedoch hier ein Haus ersten Ranges fiel“ [3]).

Da die Einnahmen aus Zoll, Stempel u. a. infolgedessen hinter dem Budgetanschlag weit zurückblieben [4]), da man fernerhin noch mit großen Steuerausfällen rechnen mußte und — wie gesagt — an eine Begebung eines Teils der zweiten Hälfte der Staatsprämienanleihe an der Börse zu einigermaßen hohen Kursen nicht zu denken war, so sah sich der Rat genötigt, am 7. September 1848 der Bürgerschaft

[1]) Vocke, a. a. O., S. 396.
[2]) Kahn, a. a. O., S. 115.
[3]) Kahn, a. a. O., S. 136.
[4]) R. u. B. Schl. 1848, 7. September, Anlage V.

die zwangsweise Begebung eines Teiles der Anleihe vorzuschlagen. Die Bürgerschaft willigte ein, und so wurde die Zwangsbegebung vorgenommen im Verhältnis zum Brandsteuerbeitrag[1]) des Einzelnen. Danach wurden nur diejenigen

[1]) Die Art der Veranlagung zur Brandsteuer ergibt sich aus folgendem Auszug aus der unten zitierten Verordnung:

*§ 2. Die Berechnung des Ansatzes der Steuerpflichtigen nach dem Vermögen, dem Einkommen oder dem Erwerbe geschieht auf folgende Weise:*

*1. Für diejenigen, welche ein Vermögen zu einem Gesammt-Werthe von Bco.ℳ 50 000.— und darüber besitzen, wird dieses als Basis angenommen, und der Erwerb oder das Einkommen nach der folgenden Unterscheidung in zwei Procentsätzen berechnet, nämlich:*

*a) Für diejenigen, welche Handels-, Banquier-, Rhederei-, Fabrik-, Krämerei- und ähnliche Geschäfte betreiben, wird der Erwerb mit 6 pCt. Courant vom Banco-Capital angenommen;*

*b) für alle übrigen aber wird das Einkommen mit 4 pCt. Courant vom Banco-Capital berechnet;*

*und wird von dem auf diese Weise angeschlagenen präsumtiven Erwerb oder Einkommen die Steuer mit $4^2/_3$ pCt. bezahlt.*

*Jedoch entrichten diejenigen Wittwen, unverheiratheten Frauenzimmer und Unmündigen, welche nicht über Bco.ℳ 100 000.— im Vermögen haben, und welche dabei zugleich keins der sub a erwähnten Geschäfte betreiben, nur die Hälfte dieses Steueransatzes.*

*2. Diejenigen, welche unter Bco.ℳ 50 000.— an Vermögen im Gesamt-Werthe, oder gar kein Vermögen besitzen, werden nach ihrem anderweitig zu taxirenden Erwerb oder Einkommen besteuert, so daß diejenigen, welche Einkommen oder Erwerb haben:*

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| *von über* | *ℳ 500.—* | *bis zu* | *ℳ 1 000.—* | *incl.* | *ℳ 3.—* |
| „ „ | *1 000.—* | „ „ | *3 000.—* | „ | *$^2/_3$ pCt.* |
| „ „ | *3 000.—* | „ „ | *4 500.—* | „ | *1 „* |
| „ „ | *4 500.—* | „ „ | *6 000.—* | „ | *$1^1/_3$ „* |
| „ „ | *6 000.—* | „ „ | *8 000.—* | „ | *2 „* |
| „ „ | *8 000.—* | „ „ | *10 000.—* | „ | *$2^2/_3$ „* |
| „ „ | *10 000.—* | ..... | ..... | | *3 „* |

*von ihrem Erwerb oder Einkommen zu entrichten schuldig sind.*

*Wer ℳ 500.— oder weniger jährlich einnimmt oder erwirbt, wird zu dieser Steuer nicht zugezogen.*

*Bei der Schätzung des Einkommens ist auch dasjenige Einkommen mitzurechnen, welches der Frau oder den Kindern des als Familienvater Besteuerten zufließt, wenn diese nicht besonders zu dieser Steuer angesetzt sind.*

*Diejenigen Familienväter in dieser Classe, welche zu einer reinen Einnahme unter ℳ 4000.— angeschlagen werden, und eine sehr*

zur Übernahme verpflichtet, die mindestens 6000 ℔ Einkommen oder wenigstens 50 000 ℔ Bco. resp. Wittwen ohne Geschäft 90 000 ℔ Bco. Vermögen hatten. Es wurden auf diese Weise 3742 Obligationen — und zwar zu pari — verteilt, was für den Staat einen Ertrag von 374 200 ℔ Bco. bedeutete.

Eine weitere Zwangsbegebung verlangten die außerordentlichen Kosten des Jahres 1849: infolge des Krieges zwischen Dänemark und Preußen resp. dem Deutschen Bunde hatte Hamburg wiederum eine bedeutende Einbuße an Zolleinnahmen erlitten und außerdem durch den Aufenthalt deutscher Truppen in der Stadt große Unkosten gehabt. Auf Grund des Rats- und Bürgerschlusses vom 12. Juli 1849 gelangten daher — wieder im Verhältnis zu den Brandsteuersätzen, aber die mittleren Klassen weniger schonend — 4458 Obligationen der Staatsprämienanleihe zur zwangsweisen Begebung; sie bedeuteten eine Einnahme von 445 800 ℔ Bco. für den Staat.

Dadurch wurde aber der Ausfall in den Staatseinnahmen

---

*zahlreiche Familie zu ernähren haben, werden um ¼ des Betrags ihrer Taxe niedriger angesetzt.*

*3. Diejenigen, welche ℔ 50 000.— Banco Capital und darüber besitzen, und zugleich einen davon unabhängigen Erwerb oder Einkommen haben, sind nach beiden vorgedachten Modalitäten zu besteuern.*

*Ungetheilte Erbmassen sind auf gleiche Weise und jedenfalls so lange zu besteuern, bis die Erben für ihren betreffenden Erbantheil, sei es im Vermögen oder im Erwerbe, selbst angemessen besteuert sind.*

*Übrigens wird zur Vermeidung jedes Mißverständnisses der Ausdruck: Einkommen und Erwerb, dahin näher erläutert, „daß darunter das gesammte sowohl baare, als sonstige in Geldes Werth zu veranschlagende Einkommen ohne alle Ausnahme zu verstehen sei, es möge solches nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfniß, oder auch zur Bequemlichkeit, oder für Luxus-Gegenstände wieder verwendet und ausgegeben, oder auch als erspart zurückgelegt, und dem Capital hinzugefügt werden. . . .*

*§ 8. . . . Bei der Bezahlung dieser Steuer wird jedes hieselbst vollgültige grobe Courant angenommen, auch kann die Zahlung in Banco zum Course von 125 pCt. geschehen.“*

(Wörtlich zitiert aus *Revidirte Verordnung wegen einer allgemeinen Brandsteuer belieb durch Rath- und Bürgerschluß am 28. October 1847. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publiciert den 8. November 1847* . . . . S. 4—6 und S. 10).

nur zum kleinen Teile gedeckt, durch Rats- und Bürgerschluß vom 27. September des gleichen Jahres kam nochmals ein Teil der Staatsprämien-Anleihe zur zwangsweisen Verteilung nach den Ansätzen vom Juli 1849. Diesmal konnten aber nur noch 4398 Obligationen begeben werden, was für den Staat eine Einnahme von 439 800 ℔ Bco. ergab.

Die Einquartierungskosten, die durch Bundes- und preußische Truppen auf ihrem Durchmarsch nach Schleswig-Holstein verursacht worden waren, konnten aber auch durch den Ertrag dieser Zwangsverteilung noch nicht gedeckt werden. Man hatte zu ihrer vorläufigen Bezahlung, abgesehen von den bisherigen zwangsweisen Verteilungen kurzfristige Anleihen aufgenommen, die erst auf Grund der weiteren Begebungen von Obligationen der Staatsprämien-Anleihe in den folgenden Jahren zurückgezahlt werden konnten. Das geschah zuerst auf Grund des Rats- und Bürgerschlusses vom 13. Juni 1850, der eine weitere kontributionsmäßige Begebung nach den Brandsteuersätzen des Vorjahres anordnete; man verteilte daraufhin 4497 Obligationen, also etwas mehr als bei der letzten Ausschreibung im Vorjahr. Dies Resultat ist aber wohl weniger auf einen gestiegenen Wohlstand der Bevölkerung zurückzuführen, als auf eine geringe Verschärfung in der Veranlagung zur Brandsteuer, die inzwischen stattgefunden hatte. Die nunmehr gewonnene Einnahme von 449 700 ℔ Bco. wurde — wie gesagt — zur Rückzahlung kurzfristiger Anleihen verwandt, die zur einstweiligen Deckung der Einquartierungskosten aufgenommen worden waren.

Zum gleichen Zweck sowie zur Deckung von Ausgaben für die Staatswassermühlen u. a. wurde am 2. Juni 1851 noch eine letzte Zwangsbegebung bewilligt, die weit mehr, als die früheren, auch die mittleren und unteren Klassen der Bevölkerung in Anspruch nahm, dafür aber auch die Veräußerung von 11 579 Obligationen der Staatsprämien-Anleihe ermöglichte, der Staatskasse also eine Einnahme von 1 157 900 ℔ Bco. brachte.

Damit hat aber auch diese Periode der Zwangsbegebungen ihr Ende erreicht. Die Staatsanleihen, die in den Jahren 1848 bis 1852, soweit sie freiwillig übernommen wurden, einen

hohen Zinsfuß erforderten, konnten von 1852 an wieder zu günstigeren Bedingungen für die Staaten begeben werden: „Die Haussebewegung an den großen Börsen, die anfangs 1852 nach dem Gelingen des napoleonischen Staatsstreichs und auf das Frieden verkündende Programm des französischen Kaisers hin *(l'empire c'est la paix)* eintrat, ergriff auch die deutschen Staatspapiere. Das seit 1848 angesammelte, bisher schlummernde Kapital trat nun hervor und wurde teils in gewerblichen Unternehmungen, insbesondere in Aktiengesellschaften, angelegt, teils den Staaten, deren Kredit nun wieder gestärkt war . . . zur Verfügung gestellt“ [1]).

Von diesen günstigen Veränderungen machte auch Hamburg bezüglich seiner Anleihepolitik Gebrauch, wie wir im folgenden sehen werden. Vorher aber müssen wir eine freiwillige Begebung besprechen, die noch aus der Zeit vor 1852 stammt und anscheinend nur deshalb an Stelle der Zwangsverteilung gewählt wurde, weil man die wirtschaftlichen Kräfte der Einzelnen nicht durch die Härten einer nochmaligen zwangsweisen Begebung schwächen und den Kredit des Staates noch mehr schädigen wollte, was ja — wie wir gesehen haben — als unvermeidliche Folge jeder Zwangsanleihe eintritt.

Es handelte sich darum, daß die Rats- und Bürgerdeputation von 1842, die nach dem Brande eingesetzt worden war, um die durch ihn notwendig gewordenen finanziellen Transaktionen zu leiten, trotz der großen ihr zur Verfügung gestellten Summen die Verwaltung mit einer Unterbilanz abgeschlossen hatte. Zu deren Deckung diente der Erlös von 5 600 Obligationen der Staatsprämien-Anleihe, die auf Grund des Rats- und Bürgerschlusses vom 13. Juni 1850 durch Vermittlung des Bankhauses Salomon Heine allmählich bis zum 27. März 1851 realisiert wurden. Der Staat erzielte im ganzen 503 713 ℔ Bco. aus diesem Verkauf; der größte Teil der Obligationen war zu einem Kurs von 90 % — ½ % Bankiersprovision untergebracht worden.

Zu weit günstigeren Bedingungen für den Staat konnte aber die Kämmerei mit Zustimmung des Rats am 1. September 1852 die restlichen 11 009 Obligationen der Staatsprämien-

[1]) Kahn, a. a. O., S. 124.

Anleihe an die Herren L. B. Meyer und A. F. Sanne verkaufen. Der Kurs der einzelnen Obligation wurde dabei auf 111 ℔ 5 ß Bco. festgesetzt, so daß die Kämmerei durch den Verkauf eine Einnahme von 1 225 439 ℔ 5 ß Bco. erzielte. Diese Summe wurde verwandt auf Grund der Rats- und Bürgerschlüsse vom 11. März 1847, 30. Juni 1851 und 22. Juli 1852:

| | | | |
|---|---|---|---|
| zur definitiven Deckung von Ausgaben für die Stadtwasserkunst | Bco.℔ | 660 000.— |
| für die Chaussee Hamburg-Wilhelmsburg-Harburg | „ | 173 000.— |
| für den Hafenbau ca. | „ | 313 000.— |
| Summe ca. | Bco.℔ | 1 146 000.— |

Der infolge des günstigen Begebungskurses vom 1. September 1852 über diese Verwendung hinaus verbleibende Überschuß von nicht ganz 80 000 ℔ Bco. wurde auf Grund des Rats- und Bürgerschlusses vom 27. August 1857 mit zur Deckung der Kosten benutzt, die sich aus der Herstellung einer neuen Fahrstraße vom Hafentor bis an den Pinnasberg ergeben hatten.

Damit haben wir auch die Verwendung der einzelnen Posten der zweiten Hälfte der Staatsprämien-Anleihe kennen gelernt, sie stellt sich im ganzen folgendermaßen dar:

Es wurden begeben auf Grund Rats- und Bürgerschlusses vom

| | Summe der begebenen Obligationen | | Gewonnener Erlös |
|---|---|---|---|
| 7. September 1848: Kontributionsmäßig: zur Deckung großer Ausfälle in Zoll, Stempel usw. | 3 742 | Bco.℔ | 374 200.— |
| 12. Juli 1849: Kontributionsmäßig: zur Deckung großer Ausfälle in Zoll, Stempel usw. | 4 458 | „ | 445 800.— |
| 27. September 1849: Kontributionsmäßig: zur Deckung großer Ausfälle in Zoll, Stempel usw. | 4 398 | „ | 439 800.— |
| Übertrag | 12 598 | Bco.℔ | 1 259 800.— |

| | Summe der begebenen Obligationen | | Gewonnener Erlös |
|---|---|---|---|
| Übertrag... | 12598 | Bco.ℳ | 1259800.— |
| 13. Juni 1850: Kontributionsmäßig: zur definitiven Deckung der Einquartierungskosten (verursacht durch den Aufenthalt preußischer und Bundestruppen infolge des Krieges mit Dänemark 1848) ..... | 4497 | „ | 449700.— |
| 2. Juni 1851: Kontributionsmäßig: zur weiteren Deckung der Einquartierungskosten und der Ausgaben für die Staatswassermühlen usw..... | 11579 | „ | 1157900.— |
| 13. Juni 1850: Zur Deckung der Unterbilanz der Rats- und Bürgerdeputation (begeben durch Salomon Heine, meist zu 90% — ½% Provision)... | 5600 | „ | 503713.— |
| Kämmerei- und Ratsbeschluß vom 1. September 1852: Verwandt entsprechend Rats- und Bürgerschluß vom 11. März 1847, 30. Juni 1851, 22. Juli 1852 und 27. August 1857; verkauft an L. B. Meyer und A. F. Sanne à 111 ℳ 5 ß Bco..... | 11009 | „ | 1225439. 5 ß |
| In den Jahren 1847—1852 aus dem Besitz der Kämmerei verlost resp. von ihr verkauft | 2681 | ca. „ | 268100.— [1] |
| Übertrag... | 47964 | Bco.ℳ | 4864652. 5 ß |

[1] Die durch diese Verlosungen und Begebungen erzielten Summen vermochten wir nicht festzustellen. Da jedoch häufig darüber geklagt

| | Summe der begebenen Obligationen | Gewonnener Erlös |
|---|---|---|
| Übertrag... | 47 964 | Bco.ℳ 4 864 652. 5 ß |
| Rückstände der kontributionsmäßigen Verteilungen..... | 36 | „ 3 600.— |
| Summe... | 48 000 | Bco.ℳ 4 868 252. 5 ß |

Wie wir gesehen haben, war die Staatsprämien-Anleihe im Jahre 1846 kontrahiert worden in der Hauptsache, um dem Staate die Ausführung produktiver Anlagen, unter denen die Stadtwasserkunst eine der wichtigsten war, zu ermöglichen: durch die Rats- und Bürgerschlüsse vom 26. Juni 1844, 4. Januar 1849 und 11. März 1847 waren etwa 1 450 000 ℳ Bco., d. h. etwa der sechste Teil des Anleiheertrages überhaupt zugunsten der Wasseranlagen verwandt worden, aber auch mit Hilfe dieser Summe ließen sich die Kosten der Leitungsanlage nicht aus den laufenden Staatseinnahmen decken. Man benutzte daher die günstigen Verhältnisse auf dem Geldmarkte, die bis zum Kriege des Jahres 1854[1]) andauerten, zur Aufnahme einer neuen Anleihe, um durch deren Ertrag den Ausbau resp. die vorläufig geplante Erweiterung der Stadtwasserkunst sicherstellen zu können.

Durch Rats- und Bürgerschluß vom 21. Juli 1853 wurde die Kämmerei ermächtigt, 760 000 bis 820 000 ℳ Bco. zu 4½% Crt. allmählich nach Bedarf anzuleihen. Tatsächlich sind in der Zeit von 1853 bis 1857 825 500 ℳ Bco. begeben worden. Dadurch ist allerdings die von Rat und Bürgerschaft bewilligte Anleihesumme um 5500 ℳ Bco. überschritten worden; wir dürfen aber annehmen, daß diese Überschreitung in Anbetracht des späten Datums der letzten Begebungen gegen

---

wurde, daß auf die im Besitz der Kämmerei befindlichen Obligationen keine nennenswerten Prämien fielen und da andererseits die Begebungen im freien Verkehr entsprechend der sonstigen Anleihepolitik so eingerichtet gewesen sein werden, daß besonders niedrige Kurse vermieden wurden, so glaubten wir, im Verhältnis zur Gesamtsumme der aus der zweiten Hälfte der Staatsprämien-Anleihe erzielten Einnahmen keinen bedeutenden Fehler zu begehen, wenn wir die so erzielten Einnahmen zum Parikurs ansetzten.

[1]) KAHN, a. a. O., S. 126.

die bis dahin gesparten Zinsen reichlich kompensiert werden konnte und infolgedessen nicht zu Unrecht erfolgt ist.

Geordnet nach dem Datum der einzelnen Abschlüsse und nach den Übernehmern gestaltete sich die Gesamtbegebung der Anleihe folgendermaßen[1]):

Es übernahmen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Oktober 1853 | die Pensionskasse | Bco.ℳ | 100 000.— à 90 % |
| im Oktober 1854 | die Allgemeine Armenanstalt | „ | 175 000.— à 90 % |
| am 1. Jan. 1855 | die Pensionskasse | „ | 45 000.— à 90 % |
| am 1. März 1855 | die Pensionskasse | „ | 18 000.— à 90 % |
| am 1. März 1855 | die Leichnamsgeschworenen der Kirche St. Jakobi | „ | 2 000.— à 90 % |
| am 1. März 1855 | das Depot des Vereins der russischen Kaufleute | „ | 3 000.— à 90 % |
| am 15. Mai 1855 | der Vormund für 2 Minderjährige | „ | 150 000.— à 91 % |
| am 1. Dez. 1855 | die Pensionskasse | „ | 50 000.— à 91 % |
| am 1. Jan. 1856 | derselbe Vormund für 2 Minderjährige | „ | 100 000.— à 90 % |
| im Febr. 1856 | die Leichnamsgeschworenen der Kirche St. Jakobi | „ | 1 000.— à 90 % |
| im März 1856 | der Verein für Kriegsdienstpflichtige von 1835 | „ | 15 000.— à 91½ % |
| im April 1856 | derselbe Verein | „ | 10 000.— à 91½ % |
| am 1. Dez. 1856 | die Pensionskasse | „ | 40 000.— à 85 % |
| am 1. Dez. 1856 | die Schulden-Administrations-Deputation | „ | 30 000.— à 85 % |
| | Übertrag | Bco.ℳ | 739 000.— |

[1]) Folgende Aufstellung verdankt der Verfasser einer schriftlichen Mitteilung des Herrn Senatssekretärs, Vorstands des Staatsarchivs in Hamburg, Dr. HAGEDORN. Er gibt sie ungekürzt wieder, um einen Anhalt zu geben für die Beurteilung der Kreise, aus denen sich die hamburgischen Anleihegläubiger dieser Zeit rekrutierten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Übertrag . . . | Bco. ℔ | 739 000.— |
| am 1. Febr. 1857 | die Leichnamsgeschworenen der Kirche St. Jakobi . . | „ | 2 500.— à 87 % |
| am 1. März 1857 | die Pensionskasse . . | „ | 20 000.— à 87 % |
| am 1. April 1857 | das Depot des Vereins der russischen Kaufleute . . . . . | „ | 3 000.— à 87 % |
| am 1. Nov. 1857 | die Pensionskasse . . | „ | 11 500.— à 85 % |
| am 1. Dez. 1857 | die Schulden-Administrations-Deputation . . . . . | „ | 19 000.— à 85 % |
| bis Oktober 1857 | die Pensionskasse . . | „ | 11 500. — à 85 % |
| bis Oktober 1857 | die Schulden-Administrations-Deputation . . . . . | „ | 19 000.— à 85 % |
| | Summe . . . | Bco. ℔ | 825 500.— |

Die Anleihe brachte der Kämmerei — entsprechend den Kursen — eine Einnahme von 738 010 ℔ Bco.

Entsprechend den Begebungskursen der Anleihe wurde der Kredit des hamburgischen Staates nicht durch den Krimkrieg in dem Maße erschüttert, wie es in anderen deutschen Staaten der Fall war[1]). Die niedrigen Kurse seit Dezember 1856 mögen begründet sein in den starken Kapitalbedürfnissen des Handels in dieser Zeit, die Ende 1857 noch durch die Krisis dieses Jahres, mit deren Folgen wir uns im nächsten Abschnitt zu beschäftigen haben werden, vergrößert wurden.

## 4. Kapitel.

## Die provisorische Münzverordnung von 1856 und die Silberanleihe von 1857.

Die hamburgische Mark Banco, das solideste deutsche Geld zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, war Geld privater Emission. Es entstand in der Hauptsache

[1]) Kahn, a. a. O., S. 127.

streng pensatorisch auf Grund der Einlieferung von Silber bei der Hamburger Giro-Bank auf dem Konto des Einlieferers, und zwar wurden konstant — mit einer ganz kleinen späteren Abweichung — in den Jahren 1770—1868 27 ℔ 10 ß in Bancovaluta für die Mark Kölnisch fein kreditiert[1]).

Da nun seit dem 20. Oktober 1619 „alle über 400 Mark Lübisch-Courant lautenden Wechsel in der Bank bezahlt werden mußten und Anweisungen auf Geld außerhalb der Bank verboten waren“[2]), so war jedermann sicher, wenn er Wechsel auf Hamburg aus kaufmännischen Geschäften oder zum Diskont erhielt, damit eine Anweisung über eine bestimmte Gewichtsmenge Silber an der Hand zu haben; zu einer Zeit, da Silber Weltzahlmittel war, und da außerdem sich der Metallgehalt der meisten Münzen permanent verschlechterte, ein großer Vorteil, dem nicht zuletzt die so frühzeitig gesuchten Verbindungen mit der Hamburger Handelswelt zu danken waren. Die Hamburger wußten das, und mit aller Sorgfalt waren sie auf das Ansehen und die Vermehrung ihrer Bancovaluta bedacht.

Demgegenüber wurde dem Courantgeld, das die Anforderungen des täglichen Kleinverkehrs befriedigen sollte, nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt: es machte sich ein Mangel an ihm bemerkbar, der sehr bald recht peinliche Folgen hatte.

Aus einer Mark Kölnisch fein wurden 34 Mark hamburgisch Courant geschlagen, die Mark Courant zerfiel in 16 Schillinge, und der Schilling seinerseits in 12 Pfennige.

An diesen Geldarten trat, wie gesagt, ein Mangel ein, und mit einer Sorglosigkeit, die hier ganz besonders merkwürdig wirkt, ließ man es zu, daß sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Verkehr der preußische Taler einbürgerte. Während die Mark hamburgisch Courant nach dem 34 ℔-Fuß geprägt war, entsprach der 14 Tlr.-Fuß preußisch dem 35 ℔-Fuß. D. h. 34 ℔ hamburgisch Courant entsprachen an Metallgehalt 35 Mark nach dem preußischen 14 Tlr-Fuß.

[1]) Ernst Levy von Halle, Die Hamburger Giro-Bank, Berlin 1891; S. 7, S. 13.

[2]) Ernst Levy von Halle, a. a. O., S. 3.

Und nun bürgerte es sich ein, daß der preußische Taler in Hamburg zu 40 Schillingen gerechnet wurde, während die Mark hamburgisch Courant deren 16 galt. Was das unter Umständen bedeutete, zeigt folgendes Beispiel:

Ein Hamburger Importeur hat Wechsel auf sein Konto bei der Hamburger Giro-Bank laufen. Der Tag der Fälligkeit der Wechsel rückt heran, und der Hamburger ersieht aus seinen Dispositionen, daß sein Guthaben an dem betreffenden Tage bei der Giro-Bank den Wechselbetrag nicht ganz erreicht. Seinen Kredit will er nicht übermäßig anspannen, die Verhältnisse auf dem Edelmetallmarkt in London lassen ihm einen dortigen Silberankauf nicht günstig erscheinen — kurz und gut: er entschließt sich, Courantgeld bei der Bank einzuliefern und es durch pensatorische Verwendung zu der Kreirung von Mark Banco zu verwenden, so weit das für seine Bedürfnisse im Augenblick erforderlich ist. So lange es in Hamburg durchschnittlich vollwertiges Courantgeld gab, war das eine vollkommen unbedenkliche Transaktion, empfehlenswert vielleicht auch noch zu einer Zeit, wo die Vollwertigkeit des Hamburger Courants zwar mancherlei zu wünschen übrig ließ, wo aber, wie in den fünfziger Jahren, die Silberpreise derartig anzogen, daß an ein Kaufen in London nicht zu denken war, vielmehr ein kleiner aus der pensatorischen Verwendung von wenig unterwertigem Courantgeld entstehender Verlust mit in Kauf genommen werden mußte.

Nun war aber, wie gesagt, gar nicht mehr unbedingt auf den Empfang von hamburgisch Courant im Kleinverkehr zu rechnen. Hatte z. B. unser Importeur 34 ℔ hamburgisch Courant von einem einheimischen Detaillisten zu bekommen, so mußte er damit rechnen, daß der ihn mit 13 Tlr. preußisch 24 ß bezahlte, was — metallistisch gedacht —, vorausgesetzt, daß sowohl hamburgisch Courant wie preußische Taler vollwertig oder im gleichen Verhältnis unterwertig waren, einem Verlust von 16 ß = $^{34}/_{35}$ Mark Kölnisch fein entsprach. Denn rechnerisch lag die Sache so:

Der Importeur hat eine Forderung von 34 ℔ hamburgisch Courant à 16 ß = 544 ß. Nun ist er aber infolge der faktisch bestehenden Verhältnisse verpflichtet, statt hamburgisch

Courant auch preußische Taler, den Taler zu 40 ß gerechnet, zur Begleichung seiner Forderung anzunehmen. Ist sein Schuldner im Besitz preußischer Taler, so stellt er folgende Überlegung an:

34 ℔ hamburgisch Courant à 16 ß = 544 ß;
544 : 40 = $13^{24}/_{40}$, d. h. 13 Tlr. preußisch 24 ß.

Er zahlt also 13 Taler preußisch 24 Schilling, metallistisch gesprochen: 1 Mark fein minus 16 Schilling. Der Gläubiger hat für seine Forderung im Betrage von 34 ℔ hamburgisch Courant eine Silbermenge erhalten, die tatsächlich nur einem Silbergehalt von 34 Mark nach preußischem Münzfuß entspricht, während 34 ℔ hamburgisch Courant nach preußischen Münzverhältnissen 35 Mark entsprechen[1]). Es liegt also für den Gläubiger in der Bezahlung mit preußischen Talern ein Verlust von $^1/_{35}$ Mark fein, metallistisch gedacht. Und metallistisch mußte man ökonomischerweise denken, so lange die Eventualität nahelag, das Courantgeld pensatorisch zu verwerten. Dann lag in der Tatsache, preußische Taler in Zahlung nehmen zu müssen, ein unangenehmer Verlust, dessen Schwere auch der Staat des öfteren spüren mußte. So wird

---

[1]) Hamburgisch Courant ℔ 34 = 14 Tlr. preuß.
„ „ ℔ 1 = 16 ß
preuß. Tlr. 1 = 40 ß
hamburgisch Courant ℔ 34 à 16 ß = 544 ß
544 : 40 = $13^{24}/_{40}$ = 13 Tlr. preuß. 24 ß
14 Tlr. preuß. = 1 Mark fein
14 Tlr. preuß. = 560 ß.
13 Tlr. preuß. 24 ß = $^{544}/_{560}$ = $^{34}/_{35}$ Mark fein
hamburgisch Courant ℔ 34 = 1 Mark fein
Verlust (in unserem Beispiel): $^1/_{35}$ Mark Kölnisch fein.

Wir lassen in unserem Beispiel der größeren Klarheit wegen außer acht, daß die 24 ß höchstwahrscheinlich in hamburgisch Courantgeld ausbezahlt wurden und sodann — theoretisch — nicht $^{24}/_{560}$, sondern $^{24}/_{544}$ Mark Kölnisch fein Silber enthielten. — Dieser Fehler dürfte aber in praxi nicht von großer Bedeutung sein, ja sogar völlig wegfallen, wenn die 24 ß in 4- und 8 ß-Stücken hamburgisch Courant ausbezahlt wurden, deren Silbergehalt — wie wir in folgendem sehen werden — soweit gesunken war, daß man den Silbergehalt der 24 ß — in 4- und 8-ß Stücken ausbezahlt — unbedenklich auf $^{24}/_{560}$ Mark Kölnisch fein veranschlagen kann.

beispielsweise in einer Abrechnung über die Feuercassen-Staatsanleihe aus dem Jahre 1847 davon gesprochen, daß das Resultat der von den Bürgern zu erhebenden Abgaben aus dem Jahre 1847 insofern dem Voranschlag nicht entsprach, als ein bedeutender Agioverlust auf preußischen Talern lag, die aus Gewohnheit auch für die Einzahlungen dieser Abgaben (d. h. epizentrisch) benutzt wurden. Wie sich dieser Agioverlust äußerte: ob etwa auch der Staat ihn bei der pensatorischen Behandlung des Courantgeldes empfand, oder ob es ihn drückte, wenn er etwa es als eine Ehrenpflicht betrachtete, seine eigenen (d. h. apozentrischen) Zahlungen tunlichst in hamburgisch Courant zu leisten, das spielt hierbei keine bedeutende Rolle.

Um nun der Ungewißheit ein Ende zu machen, die darin lag, daß man nicht wußte, in welchem Gelde Forderungen beglichen werden würden, und um gleichzeitig zu verhindern, daß sich noch andere fremde Münzen zu einem für Hamburg ungünstigen Kurse einbürgerten, wurde durch die provisorische Münzverordnung vom 24. April 1856 der 14 Tlr.-Fuß in Hamburg an Stelle des 34 ℔-Fußes eingeführt.

Es galt jetzt in Hamburg der Taler Courant nach dem 35 ℔-Fuß = 14 Tlr.-Fuß ℔ $2^1/_2$ Courant oder 40 Schillinge. Die 4- und 8 ß-Stücke des 34 ℔-Fußes ließ man auch jetzt zu ihrem Nominalwert weiter kursieren, sie entsprachen also $^1/_{10}$, resp. $^1/_5$ Taler Courant. Die Unlogik, die — metallistisch gedacht — darin lag, 4 ß nach dem 34 ℔-Fuß auch als 4 ß nach dem 35 ℔-Fuß gelten zu lassen, bestand tatsächlich nicht, denn die 4- und 8 ß-Stücke waren schon so abgenutzt, daß sie ihrem Metallgehalt nach höchstens gleichwertigen Münzen nach dem 35 ℔-Fuß entsprachen.

Nun hieß die neue Münzverordnung provisorisch, und zwar aus folgendem Grunde: hinsichtlich der augenblicklich schwebenden Verbindlichkeiten wollte man es dem Schuldner überlassen, seinen Verpflichtungen in hamburgisch Courant nach dem 34 ℔-Fuß oder in preußischen Talern zuzüglich einem Aufgeld nachzukommen; vor der Münzverordnung hätte er sie höchstwahrscheinlich auf Grund stillschweigender Übereinkunft in preußischen Talern, aber ohne Aufgeld er-

ledigt[1]). Das Aufgeld bei der Verwendung von preußischem Geld soll da, wo die Forderung ausdrücklich in hamburgisch Courant 2 ℳ-Stücken beglichen werden sollte, $2\,^1/_2\,\%$, in allen übrigen Fällen $1\,\%$ betragen. Es bestimmte sich nach der Differenz zwischen dem zehnjährigen Durchschnitt des Kurswertes von hamburgisch Courant und preußischen Talern, nicht also genau nach dem abweichenden Metallgehalt der Stücke beider Währungen, der bei dem schwankenden Metallgehalt speziell der einzelnen preußischen Stücke auch unmöglich festgestellt werden konnte.

Die aus der Verordnung resultierenden Veränderungen in den Verhältnissen der hamburgischen Staatsschuld ergeben sich aus § 4, 1 der provisorischen Münzverordnung:

*Bei Zahlungsverbindlichkeiten, wo Capital wie Zinse auf bisheriges Hamburger Courant lauten, kann die Verbindlichkeit einer ferneren Zahlung der Zinse in der bedungenen Münzsorte dadurch ein für alle Mal abgelöst werden, daß dem Gläubiger das betreffende Aufgeld für den Betrag des Capitals vergütet wird, durch welche Vergütung dann auch selbstverständlich bei Rückzahlung des Capitals jedes Aufgeld wegfällt, sodaß diese Rückzahlung ebenso wie die Bezahlung der Zinse in Thalern à 40 ß stattzufinden hat. — Bei Zahlungsverbindlichkeiten, wo das Capital in Banco oder Species-Banco, die Zinse aber in bisherigem Hamburger Courantgeld bestimmt ist, sowie auch bei Renten, welche, ohne daß überall ein Capitalbetrag erwähnt ist, auf bisheriges Hamburger Courant lauten, soll es dem Zahlungspflichtigen frei stehen, die Verbindlichkeit der Zahlung der Zinse oder Rente in bisherigem Hamburger Courantgeld dadurch ein für alle Mal abzulösen, daß er dem Gläubiger ein Viertel der einjährigen Zinse oder Rente vergütet.*

*Bei Zinsen oder Renten, welche in Hamburger Zweimarkstücken bedungen sind, kann die nämliche Ablösung durch einmalige Vergütung von fünf Achteln der einjährigen Zinse oder Rente bewirkt werden*[2]).

So lagen die Münzverhältnisse noch zu Ende 1857, und das ist wichtig für die aus dieser Zeit resultierenden Ver-

[1]) R. u. B. Schl. 1856, 24. April, Anlage I. u. Unteranlage.

[2]) R. u. B. Schl. 1856, 24. April, I.: provisorische Münzverordnung.

hältnisse der hamburgischen Finanzen, wie sich weiter unten ergeben wird.

Die große internationale Krisis des Jahres 1857 wurde dem hamburgischen Handel etwa in den ersten Novembertagen gefährlicher als irgend einem andern deutschen Handelsplatze. Ohne auf alle speziellen Ereignisse einzugehen, wollen wir doch die allgemeinen Ursachen der Krisis kurz skizzieren, um dadurch ein Bild zu geben von dem bedeutenden Umfang, den sie angenommen hat, und von der Wucht, mit der sie auf den mannigfachen Zweigen des Wirtschaftslebens lasten konnte[1]).

Seitdem das Revolutionsjahr 1848 manche Veränderungen des politischen Lebens in den einzelnen Staaten gebracht hatte, war auch die wirtschaftliche Lage der Völker eine andere geworden. Es wurde die Rechtspflege vereinfacht, mittelbar wurde dadurch der Kredit gehoben, da die Gläubiger nicht mehr befürchten mußten, daß ein schleppendes Prozeßverfahren böswillige Schuldner unterstützen würde, und die Folge war eine wachsende wirtschaftliche Entwicklung, die wiederum in der Anlage wertvoller Verkehrswege sich dokumentierte. Aber schon der Wert dieser Verkehrswege erschien den Zeitgenossen teilweise äußerst problematisch, denn die relativ geringen Spesen, die jetzt auf einem Getreidetransport etwa von Ungarn und besonders Südrußland lagen, ließ die Getreideeinfuhr von dort äußerst vorteilhaft erscheinen, bewirkte aber gleichzeitig einen Preissturz des Getreides, der für die übrige Landwirtschaft und die an ihrem Gedeihen interessierten Handelskreise sehr bedenklich war. So spricht Max Wirth[2]) von dem „Schwanken der Getreidepreise, die infolge mehrerer partieller Fehlernten (gemeint sind wohl die Mißernten in Irland, Württemberg, Baden und Hessen 1847—1852) und des Ausbleibens der Getreidesendungen aus Südrußland während des Krimkrieges sehr bedeutend gestiegen waren und nach der reichlichen Ernte von 1857 plötzlich wieder außerordentlich fielen".

[1]) Für das Folgende vgl. Max Wirth, Geschichte der Handeskrisen, Frankfurt a. M. 1874, S. 226 ff.

[2]) Max Wirth, a. a. O., S. 229.

Eine noch bedeutendere Einwirkung aber auf den Handel und namentlich auch die hamburgischen Handelsverhältnisse übte die Entdeckung der Goldfelder in Australien und ganz besonders in Kalifornien aus. Die bedeutenden Mengen Goldes, die die Auswanderer als Äquivalent für die in den Goldländern konsumierten europäischen Waren speziell nach England schickten, drückten zuerst den Diskontsatz der Bank von England. Das Geld wurde billig, und die Industrie benutzte das gern, um in größerem Umfange als bisher zu produzieren. Die Berechtigung dazu glaubte man in den aktuellen Verhältnissen hinreichend zu besitzen: der Strom der Auswanderer rief das Bedürfnis nach einer Vermehrung und Verbesserung des Verkehrs mit Amerika wach, es wurden neue und bessere Schiffe gebaut und wohl schließlich in spekulativer Überschätzung der Zahl der zu befördernden Menschen auf Grund der Überproduktion an Schiffen die Preise durch die Konkurrenz der Reeder derartig gedrückt, daß ein Teil des erwarteten Profits illusorisch wurde. Aber von einer Überproduktion im Schiffbau wissen wir weniger, als in den Industrien, die speziell für den Export nach den Goldländern arbeiteten. „Die Ausfuhr gewann mit jedem Jahre größere Dimensionen und die Warenversendung nach Kalifornien und Australien nahm einen Maßstab an, welcher das wahre Bedürfnis bei weitem nicht mehr zur Grundlage hatte, sondern in eine wilde, zügellose Spekulation ausartete. San Franzisko wurde mit Waren jeder Gattung so überführt, daß die Lagerräume nicht mehr ausreichten, daß die kostbarsten Stoffe, Wind und Wetter ausgesetzt, im Freien lagen und entweder verdarben oder zu Preisen versteigert wurden, die sogar noch unter den Produktionskosten standen[1]).

Die mannigfachen Perspektiven, die sich dem internationalen Wirtschaftsleben zu Beginn der 1850er Jahre boten, mögen auch die solide Ursache gewesen sein zur Gründung der verschiedenen Effektenbanken; diese ließen aber alle das wirtschaftlich wertvolle Gründungsgeschäft bald außer acht und fanden dafür einen Ersatz in unberechtigten Kurs- und

[1]) Max Wirth, a. a. O., S. 240.

Dividendentreibereien, die nur wenigen gewissenlosen Spekulanten einen vorübergehenden Gewinn brachten und im übrigen nach kurzer Blüte mit ihrem Sturz eine große Anzahl von Existenzen wirtschaftlich zugrunde gerichtet haben. So verteilte der *Crédit mobilier*, zu dessen Gründern die Bankiers Salomon Oppenheimer in Köln und Salomon Heine in Hamburg gehörten, 1855 50 %, 1857 5 % Dividende. Welche Tragödie das schnelle Aufeinanderfolgen dieser beiden Zahlen bedeutet, ermessen wir, wenn wir bedenken, welche Kurssteigerung der Aktien eine Dividende von 50 % auch in wirtschaftlich skeptischeren Zeiten provoziert und welche Summen in den Jahren 1855—1857 in *Crédit-mobilier*-Aktien angelegt worden sein mögen, um schließlich einen Zins von 5 % des Nominalwertes zu erreichen.

Dem Wesen nach gleich, dem Umfang nach geringer waren die Transaktionen der Darmstädter Bank aus jener Zeit, deren Aktien am 31. Mai 1856 400 % notierten und in den Tagen der Krisis von 1857 unter pari sanken. Ähnliche Unternehmungen bestanden in England — z. B. die Royal-British-Bank, die schon im September 1856 fallierte — und in Nordamerika.

Fassen wir noch einmal die erwähnten Erscheinungen der Krisis zusammen, so ergibt sich für das Jahr 1857: ein bedeutender Preissturz im Getreidehandel, eine Überproduktion in den Exportindustrien und schwere Verluste für die zahlreichen Aktionäre der Effektenbanken.

Wie weit speziell hamburgisches Kapital hypothekarisch in der Landwirtschaft oder von Händlern — vielleicht auch Spekulanten — in Getreide angelegt war, vermögen wir nicht festzustellen. Große Summen waren zweifellos in Aktien der Effektenbanken verloren worden — man denke nur an das Bankhaus Salomon Heine, das sich mit einer namhaften Summe (500 Aktien à 500 Frs.)[1]) an der Gründung des *Crédit mobilier* beteiligt hatte — aber vor allem litt Hamburg an der Überproduktion der Exportindustrien. „Die Ursachen der Verwirrung, in welche dieser älteste Handelsplatz Nordeuropas

[1]) R. Ehrenberg, a. a. O.

geriet, sind der Bedeutung des Platzes zuzuschreiben, als der Hauptverbindungsader zwischen den überseeischen Ländern und dem europäischen Osten, besonders zwischen England und dem ganzen Norden von Europa, dem riesigen Wechselverkehr nach und von allen diesen Gegenden, die keine Störung vertragen, sowie der Überspekulation, welche eine schwindlerische gefährliche Wechselreiterei zur Folge gehabt hatte. Den auswärtigen Kunden war in leichtsinnigem Maße Kredit gewährt worden, und es hatte sich allmählich ein förmliches, von einzelnen Geschäftsleuten aufrechterhaltenes System von Wechselfabrikation eingebürgert, das um so eifriger benutzt wurde, je stärkere Kreditmittel man zum Handelsbetrieb von allen Seiten brauchte[1])".

Die Wechselreiterei vor allem bereitete in Hamburg unmittelbar den Ausbruch der Krisis vor. Sie besteht prinzipiell darin, daß zwei Leute, die beide keine genügenden Betriebskapitalien haben, auf einander Wechsel ziehen und diese ihrer Bank zum Diskont oder zur Unterlage für einen dauernden Kredit einreichen. Solange die Bank in die finanzielle Leistungsfähigkeit von Trassant und Trassat Vertrauen setzt, können derartige Manipulationen Erfolg haben; sobald der eine Beteiligte aber seine Zahlungen einstellt oder man an seinem Zahlungsvermögen zweifelt, erweisen sich auch die Wechsel des anderen als notleidend, denn ein Gegenwert des Wechsels ist nirgends vorhanden, im Gegensatz zu Wechseln, die aus einem reellen Handelsgeschäft entstanden sind. So stellte sich denn etwa im Oktober 1857 heraus, daß für die Mehrzahl der bei der Hamburger Giro-Bank zahlbaren Wechsel keine Deckung vorhanden war, niemand hatte den Mut, neue Wechsel zu diskontieren, und es entstand in der gesamten Hamburger Handelswelt ein großer Mangel an Geld.

Mannigfache Mittel wurden angewandt, um die Krisis aufzuhalten. Am 28. November erbot sich das Bankhaus Salomon Heine, von jedem Makler Wechsel bis zum Betrage von 20000 ℳ Bco. zu diskontieren; aber trotz dieses Entgegenkommens mehrten sich die Konkurse täglich.

---

[1]) Max Wirth, a. a. O., S. 373.

Schließlich faßten am 6. Dezember 1857 Rat und Bürgerschaft den Entschluß [1]), eine Disconto-Casse einzurichten zur Diskontierung von Wechseln auf Hamburg, die eine dazu zu ernennende Kommission nach sorgfältiger Prüfung für gut befinden würde. Der Disconto-Casse sollte bei der Hamburger Giro-Bank ein Konto eingerichtet werden bis zum Betrage von 5 000 000 ℳ Bco.; den Gegenwert sollte die Kämmerei in hamburgischen Staats- und Eisenbahnpapieren bei der Bank deponieren. Gleichzeitig wurde die Kämmerei ermächtigt, 10 000 000 ℳ Bco. in Silber anzuleihen, um gegebenenfalls die Mittel der Disconto-Casse auf 15 000 000 ℳ Bco. zu erhöhen.

Die Beschaffung der ersten 5 000 000 ℳ Bco. durch Hinterlegung von Wertpapieren war unschwer möglich, solange die Bank selbst genügende Silbervorräte besaß. Weit verwickelter aber mußte es erscheinen, zur damaligen Zeit Silber außerhalb Hamburgs anzuleihen, denn seit den fünfziger Jahren war Silber im Verhältnis zu Gold ungemein im Preise gestiegen, ein Umstand, der die Silberbeschaffung aus den Ländern mit bimetallistischer Währung erschwerte, wie wir später sehen werden. Zudem hatte sich in England eine große Nachfrage nach Silber entwickelt aus der Notwendigkeit heraus, Zahlungen an Indien leisten zu müssen, die den Preis des Silbers abermals steigen ließ und seine Beschaffung erschwerte.

„In den fünfziger Jahren war die Konjunktur für den Verkauf der Councilbills — das sind von dem indischen Rat in London auf die indische Verwaltung gezogene, in Bombay, Kalkutta und Madras in indischer Währung (d. h. in Silber) zahlbare Wechsel — sehr günstig gewesen. In der ersten Hälfte des Dezenniums verursachte der ungewöhnlich große Bedarf nach indischer Seide einen starken Export und damit eine starke Nachfrage nach indischen Zahlungsmitteln, in der zweiten Hälfte nötigten die Ausgaben zur Unterdrückung des Sepoyaufstandes die (englische) Regierung, ihre Begebungen (von Councilbills) einzustellen und selbst als Käufer indischer Zahlungsmittel aufzutreten. Der Kurs, der 1850/51 24,286 d

[1]) R. u. B. Schl. 1857, 6. Dezember, S. 4.

pro Rupie betragen hatte, war 1859/60 auf 26,028 d gestiegen, während die Verkäufe der Councilbills sich von 3236458 Pfund Sterling im ersten Zeitpunkt auf 4694 Pfund Sterling im zweiten reduzierten[1])".

Mithin war der Silberbedarf Englands eine wesentliche Ursache der Silberverteuerung, es fragte sich nun, ob und inwieweit andere Länder Europas fähig und geneigt waren, dem Anleihebedürfnis des hamburgischen Staates nachzukommen. Aus Deutschland selbst war keine Hilfe zu erwarten: es herrschte hier Silberwährung, und um sie aufrechterhalten zu können, mußten die Staaten oft selber Opfer bringen. Nicht interessiert am Besitz von Silber war vorderhand[2]) allerdings Österreich, dessen Banknoten seit 1848 uneinlösbar waren[3]), und von dem man — wirtschaftlich gedacht — daher annehmen mußte, daß es eventuell vorhandene Silberschätze darleihen würde, falls die Kreditwürdigkeit des Schuldners, die Höhe des angebotenen Zinssatzes usw. das Geschäft günstig erscheinen ließen.

Wir müssen nun unter dem gleichen Gesichtspunkt noch einen Blick auf die entsprechenden Wirtschafts- und Währungsverhältnisse Frankreichs und der Länder der späteren *union monnétaire* werfen, die wir auch 1857 schon zusammengefaßt behandeln können, denn „die französische Geldverfassung wurde von kleineren Nachbarländern nachgeahmt; zuerst von Belgien 1830, dann von der Schweiz 1850 . . ."[4]).

[1]) KURT SINGER, Die Motive d. indischen Geldreform, Straßburg 1910, S. 23.

[2]) Der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 ließ den in Österreich bestehenden Zwangskurs der Banknoten bis zum 1. Januar 1859 zu. In dieser Absicht sagt Art. 22 des Wiener Münzvertrages:

*Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.* Vgl. KARL HELFFERICH, Die Folgen des Deutsch-Österreichischen Münz-Vereins von 1857; Straßburg 1894, S. 20.

[3]) G. FR. KNAPP, Die staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905, S. 353.

[4]) G. FR. KNAPP, a. a. O., S. 318.

Franz Gutmann schildert die Geldverhältnisse Frankreichs zu dieser Zeit in seinem Buch über das französische Geldwesen[1]). In Frankreich herrschte Bimetallismus, und zwar war Silber seit 1803 bis zu den fünfziger Jahren — abgesehen von einer kurzen Zwangskursperiode der Noten der Bank von Frankreich — valutarisch. Jetzt änderten sich die Verhältnisse, und zwar einmal auf Grund der Entdeckung der Goldfelder von Kalifornien und zum anderen in Anbetracht des gesteigerten englischen Silberbedarfs. Die Edelmetallagiotage bemächtigte sich des französischen Silberfranken, den sie auf dem Londoner Markt verkaufte, um den Gegenwert dafür in Gold zu erhalten. Brachte sie dies Gold zur Prägung nach Frankreich, so konnte sie konstatieren, daß sie jetzt mehr französische Werteinheiten (Frs.) in Gold, als vor der Transaktion in Silber besaß. Dies „mehr" bedeutete den Gewinn des Agiotageurs.

Auf diese Weise wurde allmählich das französische Silbergeld dem Umlauf entzogen, und als natürliche Folge rückte jetzt Gold in valutarische Stellung ein. Anfangs wurde die Agiotage nur von den England zunächst gelegenen Plätzen aus betrieben, später auch vom Inneren Frankreichs und zuletzt erst von den Ländern mit homochartaler Verfassung aus; diesem Umstande lag die Erwägung zugrunde, daß man sich den Agiotagegewinn möglichst wenig durch Transportkosten, Zinsverlust — solange das Kapital im Metall festgelegt war — und Versicherungsprämien schmälern lassen wollte, wozu dann im Anfang, ehe man die weitere Entwicklung klar erkannte, noch der Umstand trat, daß man einen besonders hohen Silberkurs in London möglichst schnell verwerten zu müssen vermeinte.

Fassen wir also nunmehr unsere Betrachtungen zusammen, so kamen als Silberdarleiher für Hamburg Österreich und allenfalls die kleinen Länder mit bimetallistischer Währung in Frage die — wie gesagt — vorläufig von der Agiotage unberührt blieben.

Diese Überlegung stellte der Rat von Hamburg offen-

[1]) Franz Gutmann, Das französische Geldwesen im Kriege (1870 bis 1878); Straßburg 1913, S. 25 ff.

bar nicht an, da er sich mit seinen Anleihebedürfnissen an Preußen wandte[1]). Die Preußische Bank lehnte seinen Wunsch mit großer Schroffheit ab, was hamburgischerseits als politischen, nicht wirtschaftlichen Motiven entspringend beurteilt wurde und nicht zum wenigsten ein Grund wurde für die lange Zeit dauernde Aversion der Hamburger gegen Preußen und gegen die Einführung der Preußischen Bank in Hamburg, wie sie in den siebziger Jahren an Stelle der Reichsbank, die bekanntlich eine Schöpfung des Reichstags ist, beabsichtigt wurde. Preußens Hilfe konnte auch nicht auf Grund der Einführung des 14 Tlr.-Fußes in Hamburg, wie sie die provisorische Münzverordnung von 1856 anbahnte, erwartet werden. Sie bahnte allenfalls das Verhältnis des Homochartismus zwischen Hamburg und Preußen an, d. h. nach Analogie der von KNAPP behandelten Verhältnisse zwischen Frankreich und den späteren Staaten des lateinischen Münzbundes vor dessen Gründung: „. . . die Einrichtungen" Hamburgs „sind denen" Preußens „nachgebildet, aber eine Gemeinsamkeit des beiderseits geschaffenen Metallgeldes besteht im rechtlichen Sinne nicht. . . . denn es fehlt beiderseits noch die Akzeptation der Stücke des Nachbarlandes. Es fehlt die regiminale Akzeptation, sei sie gesetzlich oder verwaltungsmäßig angeordnet"[2]). Preußen hätte nur ein Interesse daran gehabt, Hamburg zu helfen, wenn zwischen beiden Staaten Synchartismus bestanden hätte, d. h. wenn die Stücke beider Staaten beiden „Rechtsordnungen unterworfen gewesen wären, einerseits der Rechtsordnung des erzeugenden Staates, andererseits derjenigen des anerkennenden Staates"[3]). Ein derartiger Zutsand wurde durch die Münzverordnung von 1856 nicht angebahnt, und auch der Homochartismus, den sie in ihrem definitiven Teile schuf, wurde illusorisch gemacht durch die auf Grund des Wiener Münzvertrages in Preußen erfolgte Einführung des 30 Tlr-Fußes an Stelle des 14 Tlr.-Fußes[4]).

Nachdem man in Preußen abgewiesen worden war,

[1]) ERNST LEVY VON HALLE, a. a. O., S. 38—39.
[2]) KNAPP, a. a. O., S. 318.
[3]) KNAPP, a. a. O., S. 68.
[4]) KARL HELFFERICH, a. a. O., S. 14.

wandte man sich hamburgischerseits nach Wien und lieh dort im Dezember 1857 15 000 000 ℔ Bco. von der österreichischen Nationalbank an, wozu noch 2½ Millionen Francs kamen, die man ebenfalls in den ersten Dezembertagen in Belgien anlieh.

Man hatte die Vergrößerung der Anleihe über 10 000 000 ℔ Bco. hinaus am 12. Dezember 1857[1]) bewilligt, um durch die neu bewilligte Summe die Bedürfnisse der Disconto-Casse zu befriedigen. Die ersten 10 Millionen beschloß man nämlich zu Darlehen an einige größere Handelshäuser zu verwenden, um diese in den Stand zu setzen, ihre Zahlungen zu leisten und so mit ihrem eigenen Fortbestehen auch die wirtschaftliche Existenz sehr vieler kleiner Kaufleute zu retten, die ihr Sturz unfehlbar ebenfalls vernichtet hätte. Die 10 Millionen wurden durch eine „Vertrauens-Commission" verteilt, die in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hatte, ob das Darlehen am rechten Platze und für die Allgemeinheit von bedeutendem Nutzen war.

„Von der Classenunterstützung" — wie sie die Disconto-Casse bedeutete — „schritt endlich der Staat am 12. Dezember sogar zur Unterstützung der Individuen, gewiß die bedenklichste Maßregel von allen"[2]). So urteilte ADOLPH WAGNER prinzipiell, gab aber zu, daß in diesem besonderen Falle der Erfolg die Mittel gerechtfertigt hat. Im Prinzip sprechen gegen ein solches Vorgehen zwei schwerwiegende volkswirtschaftliche Überlegungen: einmal ist es sozialpolitisch nicht günstig, den großen Schuldner zu retten und den kleinen fallen zu lassen. Und finanzwirtschaftlich ist das Darlehen eines Staates an ein Privatunternehmen bedenklich, weil jeder Außenstehende schlecht einen Überblick über die geschäftliche Situation eines großen Handelshauses bekommen, mithin der Staat auch nur schwierig beurteilen kann, ob er seine Unterstützung einem Würdigen gewährt.

Der günstige Ausgang dieses speziellen Falles ist lediglich ein Beweis für die ganz hervorragende wirtschaftliche Einsicht der hamburgischen Bevölkerung, die sich über das

[1]) R. u. B. Schl. 1857, 12. Dezember, S. 3 und 4.

[2]) ADOLPH WAGNER, Die Geld- und Credittheorie der Peels'schen Bankacte, Wien 1862, S. 302/303.

erste Bedenken hinwegsetzte, und für die Tüchtigkeit der Vertrauens-Commission, die das zweite gar nicht erst entstehen ließ.

Bereits am 29. April 1858 konnte auch die Disconto-Casse aufgelöst werden, ihr Bankguthaben wurde an die Kämmerei abgeschrieben und diese dadurch in den Stand gesetzt, die ursprünglich von ihr bei der Bank deponierten Staats- und Eisenbahnpapiere zurückzuziehen[1]).

Die endgültige Abrechnung über die durch die Krisis verursachten Anleihen wurde der Bürgerschaft am 8. Juli 1858 vorgelegt[2]). Danach sind von dem Darlehen der österreichischen Nationalbank 5 Millionen am 3. März und die restlichen 10 Millionen zuzüglich der Zinsen am 19. Juni nach Wien zurückgeschickt worden. Die belgische Schuld von 2 500 000 Frs. ist Ende März beglichen worden. Die Gesamtspesen an Zinsen, Transportkosten usw. haben 467 000 ℔ Bco. betragen, wogegen durch die Tätigkeit der Disconto-Casse und der Vertrauens-Commission etwa 280 000 ℔ Bco. gewonnen worden sind, so daß die dem Staat durch die Krisis verursachten Kosten noch nicht die Summe von 200 000 ℔ Bco. erreicht haben.

## Zusammenfassung.

Zu Beginn unserer Darlegungen haben wir den Satz aufgestellt, daß die Begebung der Hamburger Anleihen zu Anfang des 19. Jahrhunderts „volkswirtschaftlich einen Fortschritt bedeutete, insoweit sie sich von der Form der Zwangsanleihen allmählich emanzipierte, daß sie einen Rückschritt darstellte, wenn sie — — auf das Mittel des Zwanges zur Erzielung der erforderlichen Gelder zurückgreifen mußte".

Wenn wir unter diesem Gesichtspunkt noch einmal kurz die Anleihebegebungen der von uns behandelten Periode überschauen, so können wir ganz allgemein feststellen, daß die Hamburger Finanzen sich nach der Befreiung des Staates vom französischen Joche durchaus günstig entwickelt haben, und daß Zustände, wie sie während des ersten Dezenniums

[1]) R. u. B. Schl. 1858, 29. April, III, S. 5.
[2]) R. u. B. Schl. 1858, 8. Juli, I, S, 6, 8 und 9.

des 19. Jahrhunderts herrschten, in der Folgezeit nicht wieder eingetreten sind. Wir haben gesehen, daß 1804 bis 1809, d. h. innerhalb fünf Jahren, fünf Zwangsanleihen ausgeschrieben werden mußten, daß die Finanzen des hamburgischen Staates durch die Ansprüche Napoleons zerrüttet worden waren und damals zu den traurigsten in Deutschland gehörten. Wir haben aber weiter gesehen, wie schnell sich Hamburg von diesem Tiefstand wieder erholt hat: schon im Jahre 1818 behaupteten seine Anleihen den höchsten Kurs unter den deutschen Staatsanleihen. Etwa 20 Jahre lang — von 1811 bis 1830 — enthielt sich dann Hamburg der Begebung einer neuen Anleihe, es tilgte allmählich seine alten Schulden und suchte auf jede Weise den Staatskredit zu heben. Es wurde dem Staate dadurch erleichtert, im vierten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts unter günstigen Bedingungen Anleihen zu werbenden Zwecken zu kontrahieren; sie dienten vor allem dem Ausbau des Hafens, dem Börsenbau, den Schul- und Bibliotheksbauten u. a.

Ein jähes Ende wurde dieser finanziell für Hamburg so glücklichen Zeit durch den Brand von 1842 gesetzt. Dies Unglück machte die Begebung von fast 35 Millionen ℔ Bco. in der Zeit von 1842 bis 1845 notwendig und ließ die Ausgabe von Anleihen zu produktiven Zwecken vorderhand nicht zu. Erst 1846 wurde es möglich, die Mittel aus der Staatsprämienanleihe dieses Jahres werbend zu verwenden, vor allem für den Ausbau der Wasseranlage, für Beteiligungen an Eisenbahnen und Entwässerungsarbeiten auf dem Hammerbrook. Allerdings mußte ein Teil der Staatsprämienanleihe in den Jahren 1848 bis 1851 kontributionsmäßig begeben werden, da der Krieg mit Dänemark mit der Lahmlegung des Handels große Ausfälle in den Staatseinnahmen aus Zoll, Stempel usw. gebracht und durch Einquartierungskosten erhebliche Mehrausgaben verursacht hatte. Aber der Staatskredit hatte unter diesen Zwangsbegebungen nicht sonderlich gelitten, was wir daraus ersehen, daß schon 1852 der Restbestand von Obligationen der Staatsprämienanleihe im Betrage von mehr als einer Million ℔ Bco. zu günstigem Kurs (von 111 ℔ 5 ß Bco.) begeben werden konnte. Auch durch den

Krimkrieg wurde der Kredit Hamburgs weniger erschüttert, als der anderer deutscher Staaten; dies zeigten uns die relativ günstigen Kurse einer in den Jahren 1853 bis 1857 begebenen Anleihe von Nom. 825 500 ℔ Bco., die 738 010 ℔ Bco. einbrachte und die Mittel für eine Erweiterung der Stadtwasserkunst lieferte.

Es war mithin der Kredit des hamburgischen Staates um die Mitte des vorigen Jahrhunderts durchaus gefestigt als das Ergebnis einer fast fünfzigjährigen weisen Finanzpolitik. Und wie wenig er auch in schwierigen Zeiten selbst im Ausland erschüttert werden konnte, das zeigten uns die Ereignisse des Jahres 1857. Gewaltige Summen wurden dem Staate in Österreich und Belgien zu mäßigem Zins zur Verfügung gestellt. Die Gläubiger gaben damit der Zuversicht Ausdruck, die sie in die glückliche Lösung der Dinge setzten. Wie wenig sie darin getäuscht worden sind, haben wir auf den vorigen Seiten dargelegt.

---

Inhalt: Einleitung (S. 1—4). 1. Kapitel. Die Zeit äußerer Einflüsse auf das hamburgische Anleihewesen und ihre Wirkungen, 1800—1830 (S. 5—20). 2. Kapitel. Die Periode der Begebung von Anleihen vornehmlich zu produktiven Zwecken, 1831—1840 (S. 21—27). 3. Kapitel. Die Feuercassen-Staatsanleihe von 1842 und die Staatsprämien-Anleihe von 1846 (S. 27—45). 4. Kapitel. Die provisorische Münzverordnung von 1856 und die Silberanleihe von 1857 (S. 45—60). Zusammenfassung (S. 60—62).